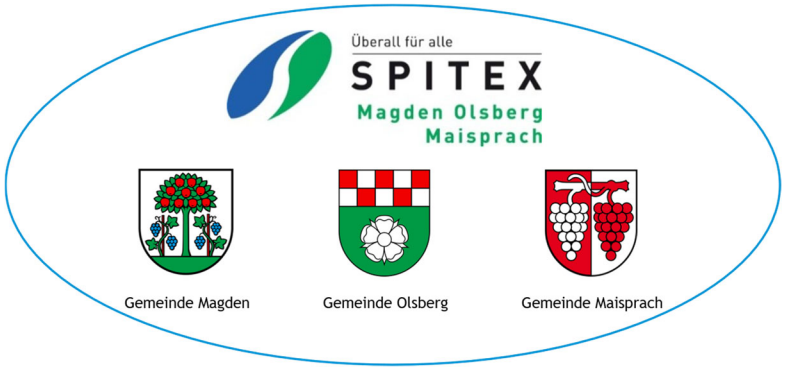


Gesamtkonzept

Gründung
Spitex Regio Magden AG

Versionenverlauf

1	Entwurf zur Diskussion an Workshop vom 27.05.2026	(21.05.2026)
2	Entwurf mit Rückmeldungen aus Workshop Arbeitsgruppe vom 27. Mai 2026 (Arbeitsversion als Grundlage für Vernehmlassungsfragen durch die Gemeinderäte und FIKO/RPK)	(29.05.2026)
3	Finale Fassung zur Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe	(01.10.2026)
4	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten	(29.10.2026)

Anhang

1	Finanzplan 2026 - 2032 (Stand 27.05.2026)	Seite 46
2	Eignerstrategie (Stand 29.10.2026)	Seite 49
3	Statuten «Spitex Regio Magden AG» (Stand 29.10.2026)	Seite 58
4	Statuten «Förderverein Spitex Regio Magden» (definitive Fassung 21.08.2026; Genehmigung gemäss Vorlage 22.09.2026)	Seite 66
5	Aktionärbindungsvertrag «Spitex Regio Magden AG» (Stand 29.10.2026)	Seite 70

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Vorgehen	6
1.3	Projektabwicklung	7
1.4	Gründungsjahr und Zielstruktur	7
2	Name und Rechtsform sowie Steuerung der Organisation	9
2.1	Rechtsform	9
2.2	Firma (Name) und Sitz der Aktiengesellschaft	9
2.3	Steuerung der Organisation	9
2.3.1	Ebenen und Instrumente der Steuerung	9
2.3.2	Eignerstrategie	10
2.3.3	Statuten der Aktiengesellschaft	10
2.3.4	Generalversammlung	10
2.4	Verträge	11
3	Zivilrechtliche Umsetzung	12
3.1	Sacheinlage	12
3.2	Unentgeltliche Übertragung der Aktien an die Gemeinden	12
3.3	Kapitalausstattung durch die Gemeinden	12
3.4	Arbeitsrechtliche Besonderheiten	12
3.5	Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins	13
3.6	Zeitlicher Ablauf	14
3.7	Gründungsvoraussetzungen	14
3.8	Beschlüsse der Gemeindeversammlungen	14
3.9	Minderheitenschutz	14
4	Soll-Konzept	16
4.1	Statutarischer Zweck der Gesellschaft	16
4.2	Leistungsangebot	16
4.3	Infrastruktur	17
4.3.1	Mobilien	17
4.4	Interne Organisation und Ressourcen	17
4.4.1	Verwaltungsrat	17
4.4.2	Personalressourcen	18
5	Finanzen	19
5.1	Rechnungslegung	19
5.2	Übernahme- und Eröffnungsbilanz	19
5.2.1	Übernahme von Anlagen	19
5.2.2	Kapitalisierung	19

5.3	Finanzplanung	20
5.3.1	Planungsgrundlagen der Erfolgsrechnung	20
5.3.2	Investitionsplanung	26
5.3.3	Eröffnungsbilanz	27
5.3.4	Plangeldflussrechnung	27
5.4	Ergebnisse Finanzplan	27
5.4.1	Ergebnisse "Basisszenario"	27
5.4.2	Ergebnisse Szenario "Hohes Wachstum"	29
5.4.3	Ergebnisse Szenario "Tiefes Wachstum"	31
5.4.4	Fazit Ergebnisse Finanzplanung	33
5.5	Vergleich Restkostenmodelle	33
5.5.1	Aktuelles Abrechnungsmodell	33
5.5.2	Verrechnung zu 100% nach Anzahl verrechneter Stunden	35
5.5.3	Verrechnung zu 70% nach Anzahl verrechneter Stunden und zu 30% nach Anzahl Einwohner/innen ("Mischmodell")	36
5.5.4	Fazit Abrechnungsmodell	38
6	Steuern	39
6.1	Direkte Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer	39
6.1.1	Gewinnsteuer auf Stufe Spitex MOM	39
6.1.2	Gewinnsteuer auf Stufe Aktiengesellschaft	40
6.1.3	Stufe Vereinsmitglieder	40
6.1.4	Schenkungssteuer	40
6.2	Verrechnungssteuer	40
6.3	Emissionsabgabe	41
6.4	Mehrwertsteuer	41
6.5	Zusammenfassung Steuerfolgen Rechtsformwechsel	41
7	Förderverein	42
7.1	Allgemeines zum Förderverein	42
7.2	Statutarischer Zweck des zukünftigen Fördervereins	42
7.3	Weitere statutarische Bestimmungen	42
7.3.1	Liquidationsüberschuss	42
8	Fazit und Empfehlung	44
9	Schlusswort	45
10	Anhang 1: Finanzplan 2026 - 2032 Spitex Regio Magden AG (Basisszenario)	46
11	Anhang 2: Eignerstrategie zur Spitex Regio Magden AG	49
12	Anhang 3: Statuten «Spitex Regio Magden AG»	58
13	Anhang 4: Statuten «Förderverein Spitex Regio Magden»	66
14	Anhang 5: Aktionärbindungsvertrag «Spitex Regio Magden AG»	70

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach besteht seit über 100 Jahren und erbringt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dienstleistungen in den Gemeinden Magden (AG), Olsberg (AG) und Maisprach (BL). Das Einzugsgebiet der Spitex umfasst rund 5'200 Einwohner/innen. Davon entfällt mit rund 3'900 Einwohner/innen der grösste Teil auf die Gemeinde Magden. Der Verein hat aktuell knapp 40 Mitarbeitende (ca. 20 Vollzeitstellen). Der Verein erbringt Dienstleistungen im Bereich Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung. Zusätzlich besteht das Angebot für psychiatrische Pflege, Wundpflege sowie Palliative Care. Im Jahr 2025 wurden 178 Klient/innen betreut. Der Verein ist in der Region gut verankert und hat aktuell rund 650 Mitglieder. Die Spitex finanziert sich über KLV-Tarife, Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie über Gemeindebeiträge (Übernahme der Restkosten).

Die Aargauer Gemeinden sind gemäss § 11 Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege zuständig. Die Gemeinden müssen zur Sicherstellung des Mindestangebots Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen. Eine Beteiligung der Gemeinden an den Spitex-Organisationen ist möglich.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in § 4 vor, dass sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Versorgungsregionen haben nach § 20 APG ein Versorgungskonzept zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots zu erstellen. Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab (§ 21 APG). Die Gemeinden können mit weiteren Leistungserbringern ambulanter und intermediärer Angebote Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen erfolgt durch Beiträge der Krankenversicherer, Patientenbeteiligungen sowie durch Kostenübernahmen der Gemeinden. Die Gemeinden sind somit einerseits in der Pflicht, ein ausreichendes Angebot an Hilfe und Pflege zu Hause sicherzustellen und andererseits deren Finanzierung mitzutragen. Die Gemeinden sind frei, die Sicherstellung des Angebots durch eine "eigene" Spitex-Organisation (mit oder ohne öffentliche Beteiligung) oder durch Vergabe der Dienstleistung nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens gemäss den vorgängig definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter zu gewährleisten.

Die Finanzkommission der Gemeinde Magden hat aufgrund des starken Anstiegs der Restkosten aus den Spitex-Dienstleistungen von TCHF 280 im Jahr 2012 auf TCHF 800 im Jahr 2023 im Dezember 2024 einen Antrag zur Überprüfung des Spitex-Leistungserbringers gestellt, der von der Gemeindeversammlung angenommen wurde. Dieser Antrag hat dazu geführt, dass im Jahr 2025 eine Rechtsform-Überprüfung unter externer Projektbegleitung vorgenommen wurde.

Für die Rechtsform-Überprüfung wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den folgenden Personen gebildet:

- Walter Eitner, Gemeinderat Olsberg & Vizepräsident Vorstand Spitex-Verein
- Thomas Henzel, Gemeinderat Magden & Mitglied Vorstand Spitex-Verein
- Severin Isler, Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber Magden
- Susanne Küng, Gemeinderätin Maisprach & Mitglied Vorstand Spitex-Verein
- Fabrizio Petraglio, Mitglied Finanzkommission Magden

Im Rahmen der Rechtsform-Überprüfung wurden dem Status Quo vier Varianten gegenübergestellt: (1) Gemeinnützige Aktiengesellschaft mit öffentlicher Beteiligung; (2) Interkommunale Anstalt; (3) Ausschreibung Spitex-Dienstleistungen und (4) Beteiligung an einer öffentlichen Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung. Die Varianten wurden von der Arbeitsgruppe im Hinblick auf 10 Kriterien bewertet. Die Evaluation ergab, dass die Umwandlung des Spitexvereins in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit öffentlicher Beteiligung die grössten Vorteile aufweist. Bei dieser Variante können die Gemeinden als zukünftige Eigentümer mittels Eignerstrategie, Statuten und Reglementen detaillierte Regelungen erlassen. Weiter sind effiziente Führungsstrukturen und kurze Entscheidungswege möglich, sodass agil auf veränderte Marktbedingungen reagiert werden kann. Die Besetzung des Verwaltungsrats mit ausgewiesenen Fachpersonen ist zudem erfahrungsgemäss einfacher als die Besetzung eines Vereinsvorstands. Ebenfalls bestehen bessere Möglichkeiten für das Eingehen von Kooperationen und den Zugang zu Kapital. Gemeinnützige Aktiengesellschaften im Bereich von Spitex-Organisationen haben sich zudem in den vergangenen Jahren etabliert. Sollte sich zudem in Zukunft zeigen, dass aufgrund des aktuell kleinen Einzugsgebiets von 5'200 Einwohner/innen eine Fusion mit einer anderen Spitex-Organisation wirtschaftlich sinnvoll wäre, kann dies durch das Bestehen einer Aktiengesellschaft einfacher umgesetzt werden als beim Status Quo (Verein). Aus Sicht des Spitexvereins resp. der Mitarbeitenden bedeutet die Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit öffentlicher Beteiligung, dass das Einzugsgebiet erhalten bleibt. Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung der Spitex-Dienstleistungen durch die Gemeinde Magden wäre der Verlust der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Magden möglich, da jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt werden muss. Der Verlust der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Magden würde dazu führen, dass ein Grossteil des Einzugsgebiets wegbrechen würde. Ob dies rasch kompensiert werden könnte, ist ungewiss. Den Gemeinderäten Magden, Olsberg und Maisprach ist es ein Anliegen, dass die regionale Spitex-Organisation auch künftig erhalten bleiben kann. Durch die Beteiligung der Gemeinden an der gemeinnützigen Aktiengesellschaft wollen die Gemeinden dies sicherstellen. Gleichzeitig soll durch eine effiziente Organisation und einen fachlich zusammengesetzten Verwaltungsrat die finanzielle Lage optimiert werden.

Im November resp. im Dezember 2025 haben die Gemeinderäte Magden, Olsberg und Maisprach an den Gemeindeversammlungen die Budgetkredite für das Umsetzungsprojekt (Projekt «Rechtsformwechsel») beantragt. Nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen wurde das Umsetzungsprojekt Anfang 2026 unter externer fachlicher Begleitung gestartet.

1.2 Vorgehen

Im Rahmen des Umsetzungsprojekts wurde wiederum eine Arbeitsgruppe gebildet. Im Unterschied zum Vorprojekt («Rechtsform-Überprüfung») wirkten zusätzlich Vertreter des Vereins Spitex Magden Olsberg Maisprach mit. Durch die Ausweitung der Arbeitsgruppe konnten ergänzendes Wissen und Erfahrungen in das Projekt einfliessen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Severin Isler, Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber Magden (bisher)
- Susanne Küng, Gemeinderätin Maisprach & Mitglied Vorstand Spitex-Verein (bisher)
- Urs Manser, Präsident Vorstand Spitex-Verein (neu)
- Simon Mühlegg, Gemeinderat Olsberg & Mitglied Vorstand Spitex-Verein (Nachfolger von Walter Eitner; neu)
- Oliver Schmid, Gemeinderat Magden & Mitglied Vorstand Spitex-Verein (Nachfolger von Thomas Henzel; neu)
- Fabrizio Petraglio, Mitglied Finanzkommission Magden (bisher)
- Jacqueline Wepfer, Zentrumsleitung Spitex (neu)
- Patricia Willi Steffen, Vize-Präsidentin Vorstand Spitex-Verein (neu)

BDO AG wurde mit der Projektbegleitung mandatiert. Das Projekt wurde in die untenstehenden Teilprojekte gegliedert, welche im Jahr 2026 erarbeitet wurden.

- Teilprojekt 1: Corporate Governance (Arbeitsergebnis: Eignerstrategie)
- Teilprojekt 2: Konzeption (Arbeitsergebnisse: Finanzplanung 2026 - 2032, vorliegendes Gesamtkonzept)
- Teilprojekt 3: Rechtsdokumente (Arbeitsergebnisse: Entwurf Statuten neue Aktiengesellschaft ("Spitex Regio Magden AG"), Entwurf Statuten Förderverein Spitex Regio Magden, Entwurf Sacheinlagevertrag, Entwurf Aktionärbindungsvertrag)
- Teilprojekt 4: Politischer Prozess und Kommunikation (Arbeitsergebnisse: Kommunikationsplanung, Schlüsselbotschaften nach Anspruchsgruppen, FAQ's, Botschaften Mitglieder- und Gemeindeversammlung)

1.3 Projektabwicklung

Im Rahmen der Projektabwicklung wurden die untenstehenden Workshops mit den aufgeführten Inhalten durchgeführt. In den Phasen zwischen den Workshops erfolgte die Erarbeitung der Unterlagen durch BDO. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe lieferten Informationen an BDO und nahmen jeweils eine kritische Würdigung der Dokumente vor. Der Anpassungsbedarf an den Unterlagen wurde jeweils anlässlich der Workshops besprochen und definiert. Die Verabschiedung der Dokumente erfolgte jeweils ebenfalls anlässlich einer Arbeitsgruppensitzung.

Workshops Arbeitsgruppe		Meilensteine (Verabschiedung Dokumente)
Datum	**Inhalte**	
0) 6. März 2026	• Kick-Off	
1) 27. März 2026	• Eignerstrategie	
2) 29. April 2026	• Eignerstrategie • Finanzplan • Kommunikationsplanung	
3) 27. Mai 2026	• Gesamtkonzept • Kommunikationsplanung	• Eignerstrategie • Finanzplan
4) 25. Juni 2026	• Gesamtkonzept • Umsetzungsplanung	• Gesamtkonzept • Kommunikationsplanung
5) 5. August 2026	• Entwürfe Rechtsdokumente • Botschaft Mitgliederversammlung • Kommunikationsunterlagen	• Unterlagen Infoanlässe & Mitgliederversammlung • Umsetzungsplanung • Entwürfe Rechtsdokumente
6) 23. September 2026	• Rechtsdokumente • Botschaft Gemeindeversammlungen	• Verträge / Rechtsdokumente • Botschaft Gemeindeversammlungen

1.4 Gründungsjahr und Zielstruktur

Nachdem der Jahresabschluss 2026 vom Vorstand genehmigt wurde[1], erfolgt die Gründung der Aktiengesellschaft ("Spitex Regio Magden AG") durch den Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach ("Spitex MOM") im ersten Halbjahr 2027 mittels Sacheinlage des operativen Betriebs, bestehend aus Aktiven, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen. In der wirtschaftlichen Betrachtungsweise erfolgt eine Rückwirkung auf 1. Januar 2027. Die zivilrechtliche Übertragung der Spitex Regio Magden AG

[1] Die ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliesst die einmalige Delegation dieser Kompetenz an den Vorstand.

erfolgt unmittelbar nach der Gründung durch unentgeltliche Übertragung der Aktien der Spitex Regio Magden AG (bzw. Schenkung) von der Spitex MOM an die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach. Nach einer Güterabwägung ist der Vereinsvorstand zum Schluss gekommen, dass sich der Förderverein nicht an der Aktiengesellschaft beteiligen wird.

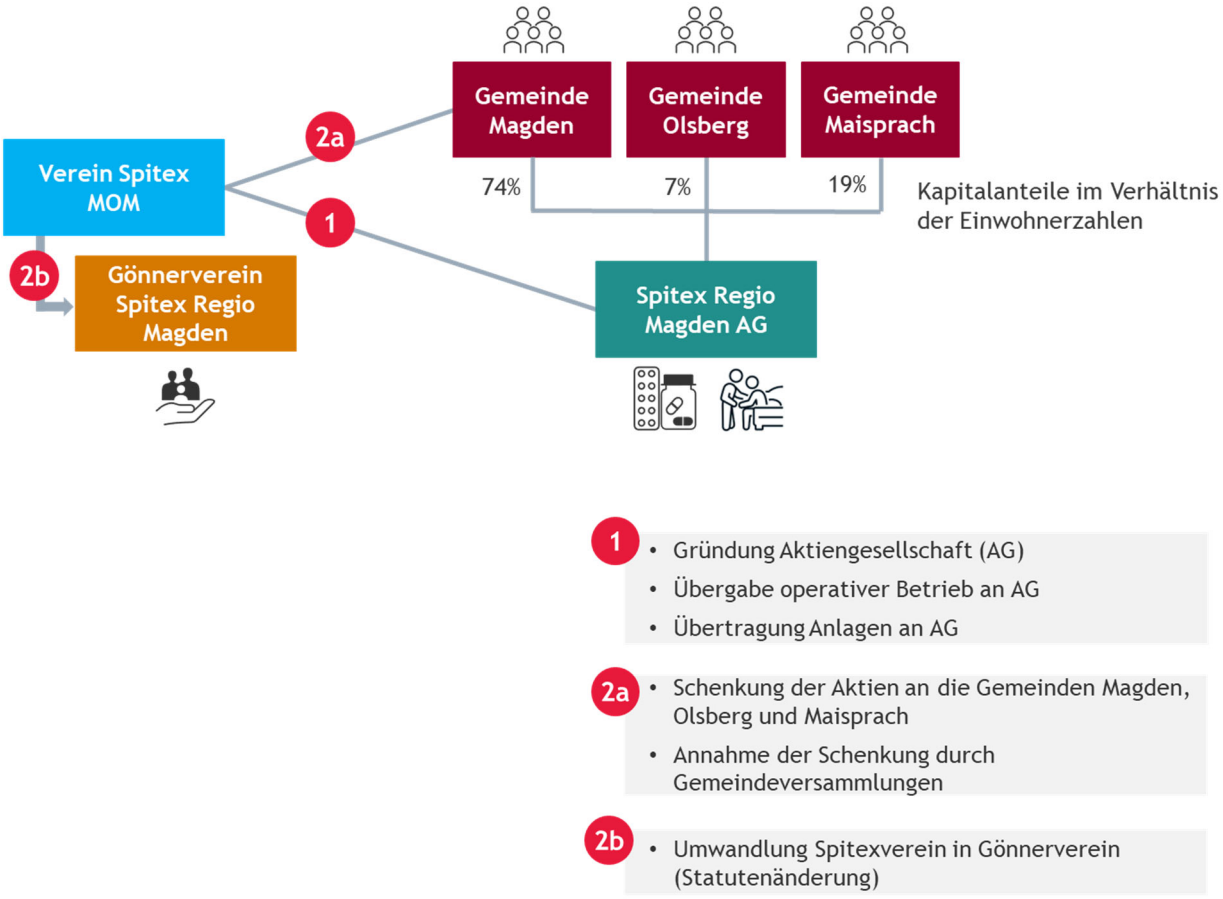


Abb. 1: Zielstruktur Rechtsformwechsel Spitex

2 Name und Rechtsform sowie Steuerung der Organisation

2.1 Rechtsform

Im Rahmen der Umstrukturierung wird eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR gegründet. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Der Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach wird mittels Statutenänderung in einen Förderverein umgewandelt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

2.2 Firma (Name) und Sitz der Aktiengesellschaft

Anlässlich mehrerer Besprechungen hat sich die Arbeitsgruppe mit dem Namen der zu gründenden Aktiengesellschaft auseinandergesetzt. Bei der Namensfindung standen die Erkennbarkeit und Unverwechselbarkeit im Zentrum. Der Name der Aktiengesellschaft sollte die regionale Verankerung sowie das Dienstleistungsangebot berücksichtigen. Weiter wurde abgeklärt, dass der Name nicht anderweitig verwendet wird.

Die Arbeitsgruppe hat sich für die folgende Firmenbezeichnung ausgesprochen:

"Spitex Regio Magden AG"

Der Sitz der Aktiengesellschaft wird in den Statuten festgelegt und im Handelsregister eingetragen. Der statutarische Sitz ist in Magden.

2.3 Steuerung der Organisation

2.3.1 Ebenen und Instrumente der Steuerung

Folgende Grafik zeigt die verschiedenen Ebenen sowie die Steuerungsinstrumente auf:

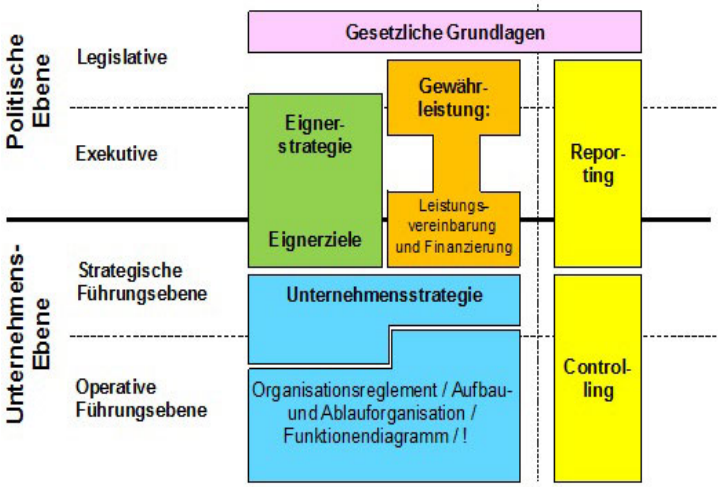


Abb. 2: Public Corporate Governance in der Übersicht für öffentliche Unternehmen (Schedler et al., 2013, S. 52)

2.3.2 Eignerstrategie

Die Eignerstrategie bezweckt, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für den Verwaltungsrat zu definieren.

Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zu den Statuten) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach (resp. die Gemeinderäte) definieren in der Eignerstrategie die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Aktiengesellschaft. Der Verwaltungsrat der Spitex Regio Magden AG ist verpflichtet, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

Im Rahmen des Projekts wurde die Eignerstrategie durch die Arbeitsgruppe ausgearbeitet und den Gemeinderäten Magden, Olsberg und Maisprach zur Genehmigung unterbreitet.

2.3.3 Statuten der Aktiengesellschaft

Die Statuten setzen den rechtlichen Rahmen der Gesellschaft. Sie enthalten die Bestimmungen über die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Zweck, die Höhe des Aktienkapitals sowie die Anzahl Aktien und deren Nennwert. Zudem enthalten sie Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft und deren Befugnisse (Organisation) und alle weiteren notwendigen Regelungen.

2.3.4 Generalversammlung

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 OR):

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichts (falls erforderlich), der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, sowie die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- weitere Befugnisse; unter anderem die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Die Befugnisse der Generalversammlung werden durch eine Delegation der Gemeinderäte Magden, Olsberg und Maisprach wahrgenommen.

2.4 Verträge

Folgende wesentlichen Verträge mit Dritten sollen auf die zu gründende Aktiengesellschaft übertragen werden:

Vertrag	Vertragspartner	Datum Inkrafttreten	Laufzeit	Bemerkungen
Mietvertrag	Sepp Knüsel Immobilien GmbH	01.06.2022	5 Jahre	erstmals kündbar 30.6.2027
Leistungsauftrag	Einwohnergemeinde Magden	01.01.2012	stillschweigende Verlängerung um jeweils 1 Jahr	Es ist vorgesehen, die Leistungsvereinbarungen anzupassen (insb. das Modell der Restkostenabrechnung)
	Einwohnergemeinde Olsberg			
	Einwohnergemeinde Maisprach			
Kooperationsvertrag	Versorgungsregion Farnsberg	01.01.2024	5 Jahre	
Kooperationsvertrag Palliativ Care (SPC)	Spitex Fricktal AG	22.03.2017	unbefristet	
Kooperationsvertrag ambulante psychiatrische Pflege (mind-care)	Spitex Fricktal AG	01.08.2025	unbefristet	Kündigungsfrist 12 Monate
Kooperationsvertrag regionaler Spät- und Nachtdienst	Spitex Fricktal AG	30.03.2011	unbefristet	Kündigungsfrist 12 Monate
Vereinbarung für Pflegeleistungen HF	Spitex Wintersingen	01.11.2024	unbefristet	Kündigungsfrist 6 Monate
Kinderspitex	Kinderspitex Nordwestschweiz	01.01.2011	unbefristet	Kündigungsfrist 1 Jahr
perigon software	Root AG	01.09.2023	unbefristet	Kündigungsfrist 3 Monate
IT	OS-Systems AG	2013	unbefristet	Kündigungsfrist 3 Monate
Treuhand & Revision	thv AG	01.01.2023	keine	
Versicherungen (Broker)	Würth AG	17.12.2021	keine	

Tab. 1: Übersicht vom Verein auf die Spitex Regio Magden AG zu übertragende Verträge

3 Zivilrechtliche Umsetzung

3.1 Sacheinlage

Die Gründung der Spitex Regio Magden AG erfolgt mittels Sacheinlage durch die Spitex MOM. Im Anschluss tritt die Spitex MOM alle gezeichneten Aktien schenkungshalber an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach, im Verhältnis zu ihren jeweiligen Einwohnerzahlen, ab.

Anlässlich der oben erwähnten Sacheinlage bringt die Spitex MOM ihr Vereinsvermögen mit Aktiven, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen mit Ausnahme flüssiger Mittel im Betrag von TCHF 86 mittels Sacheinlage in die Spitex Regio Magden AG ein. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Sacheinlage zu beachten. Namentlich ist im Gründungsbericht über Art und Zustand der Sacheinlage sowie über die Angemessenheit der Bewertung Rechenschaft abzulegen. Der Gründungsbericht ist einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorzulegen. Basierend auf den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses der Spitex MOM per 31. Dezember 2025 würde aus der Sacheinlage ein Aktivenüberschuss im Umfang von TCHF 158 resultieren, wovon TCHF 150 dem Aktienkapital und die restlichen TCHF 8 den Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuschreiben wären.

3.2 Unentgeltliche Übertragung der Aktien an die Gemeinden

Nachdem die Sacheinlagegründung vorgenommen wurde, sind die Aktien von der Spitex MOM an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach zu übertragen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und damit zulasten des Eigenkapitals der Spitex MOM. Zur rechtsgültigen Übertragung der Aktien bedarf es eines schriftlichen Abtretungsvertrages, der Zustimmung des Verwaltungsrates der Spitex Regio Magden AG und des Eintrags der Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach im Aktienbuch der Spitex Regio Magden AG.

3.3 Kapitalausstattung durch die Gemeinden

Nach der Übertragung der Aktien an die Gemeinden wird die Gesellschaft durch die Eigentümergemeinden mit einer angemessenen Kapitalisierung von zusätzlich insgesamt TCHF 550 ausgestattet, die in die Reserven der Gesellschaft einbezahlt werden. Damit wird die finanzielle Handlungsfähigkeit sichergestellt (vgl. Kapitel 5.2).

3.4 Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Spitex MOM gehen - unter Vorbehalt der Ablehnung durch einzelne Mitarbeitende - von Gesetzes wegen auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft (bzw. auf die Spitex Regio Magden AG) über. Das Ausstellen neuer Arbeitsverträge ist nicht notwendig. Die bestehenden Arbeitsverträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn die darin genannte Parteibezeichnung auf Seiten des Arbeitgebers infolge des Parteiwechsels nicht mehr zutreffend ist.

Rechtzeitig vor der Sacheinlagegründung hat die Spitex MOM in ihrer Funktion als Arbeitgeberin die Informationspflichten gemäss Art. 333a OR wahrzunehmen. Demnach hat sie die Mitarbeitenden über den Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und

sozialen Folgen zu informieren. Die rechtlichen Folgen bestehen im Wesentlichen im bereits erwähnten automatischen Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Spitex Regio Magden AG. Ausserdem sind die Mitarbeitenden auf ihr Ablehnungsrecht hinzuweisen; ebenso auf ihr Recht, für fällige Lohnzahlungen Sicherstellung zu verlangen.

Die Information kann grundsätzlich formfrei - also bspw. mündlich an einer Informationsveranstaltung oder schriftlich via Brief an alle Mitarbeitenden - erfolgen. Unterlässt es die Spitex MOM, die Mitarbeitenden rechtzeitig zu informieren und/oder die Angestellten lehnen den Übergang ab, verbleiben die Mitarbeitenden beim Verein Spitex MOM angestellt.

3.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins

Die Sacheinlagegründung der Spitex Regio Magden AG sowie die anschliessende unentgeltliche Übertragung der Aktien an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung der Spitex MOM. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung lautete wie folgt:

> a. *Der Sacheinlagegründung einer Aktiengesellschaft durch Einlage sämtlicher Vermögenswerte des Vereins mit Ausnahme flüssiger Mittel im Betrag von CHF 86'000 gefolgt von der unentgeltlichen Übertragung sämtlicher Aktien der neu gegründeten Aktiengesellschaft an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach sei zuzustimmen.*
>
> *b. Der Delegation der Befugnis der Mitgliederversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung 2026 (Art. 6 der Statuten) an den Vorstand sei zuzustimmen.*

Nach erfolgter Einlage des Vermögens in die Aktiengesellschaft wäre der Verein nicht mehr in der Lage, den bisherigen Vereinszweck zu erfüllen. Er soll stattdessen als Förderverein auftreten. Dafür bedarf es einer Anpassung der Statuten der Spitex MOM, wofür die Zuständigkeit wiederum bei der Mitgliederversammlung liegt. Im Zuge der Anpassung der Statuten besteht auch die Möglichkeit, den Namen des Vereins anzupassen. Der Antrag des Vorstandes für die Statutenänderung könnte wie folgt lauten:

> *c. Der Änderung der Statuten gemäss beiliegendem Statutenentwurf sei zuzustimmen.*

Zur Änderung der Vereinsstatuten ist nach Art. 6 Abs. 7 der Statuten grundsätzlich ein Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehr erforderlich. Im Weiteren gilt es Art. 74 ZGB zu beachten, wonach eine Umwandlung des Vereinszweckes keinem Mitglied aufgenötigt werden kann. Daraus folgt, dass ein Vereinsversammlungsbeschluss betreffend Statutenänderung mit Zweckumwandlung im Sinne von Art. 74 ZGB von einem einzigen Mitglied angefochten werden kann, selbst wenn das statutarisch vorgesehene Zweidrittel-Quorum erreicht worden ist. Der Vereinsversammlungsbeschluss ist innerhalb eines Monats, nachdem das betreffende Mitglied davon Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Gericht anzufechten (Art. 75 ZGB). Anfechtungsberechtigt sind nur jene Mitglieder, welche dem Vereinsversammlungsbeschluss nicht zugestimmt haben. Ein nicht bzw. nicht innert Frist angefochtener Vereinsversammlungsbeschluss wird für alle Vereinsmitglieder - auch für jene, welche Nein gestimmt haben - verbindlich.

Vorliegend stellt die Überführung des Vereinsvermögens in eine Aktiengesellschaft mit gleichzeitiger Umwandlung der Spitex MOM in einen Förderverein eine Zweckumwandlung im Sinne von

Art. 74 ZGB dar. Wir empfehlen daher dringend, im Nachgang zur Beschlussfassung zunächst die einmonatige Anfechtungsfrist abzuwarten, und erst danach - sofern die Beschlüsse nicht angefochten worden sind - mit den weiteren Vorkehrungen zur Umsetzung fortzufahren.

3.6 Zeitlicher Ablauf

Die notwendigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wurden mit den von den Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach zu fassenden Beschlüssen zeitlich abgestimmt.

Schritt 1	Ausserordentliche Mitgliederversammlung 2026 der Spitex MOM mit folgenden Beschlüssen: - Sacheinlagegründung einer Aktiengesellschaft gefolgt von der unentgeltlichen Übertragung der Aktien an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach sowie Delegation der Abnahme der Jahresrechnung 2026 an den Vorstand; - Änderung der Statuten mit Inkrafttreten per Datum der Sacheinlagegründung.
Schritt 2	Abwarten der einmonatigen Anfechtungsfrist nach Art. 75 ZGB.
Schritt 3	Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach mit entsprechender Beschlussfassung.
Schritt 4	Sacheinlagegründung der Aktiengesellschaft und Anmeldung beim Handelsregisteramt.
Schritt 5	Unentgeltliche Übertragung der Aktien an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach.

3.7 Gründungsvoraussetzungen

Für die Gründung der Spitex Regio Magden AG ist im Minimum die Zustimmung der Gemeinde Magden plus die Zustimmung einer weiteren Gemeinde notwendig resp. 80% der Kapitalanteile müssen zustande kommen.

3.8 Beschlüsse der Gemeindeversammlungen

Die von den Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach zu fassenden Beschlüsse lauten wie folgt:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Beteiligung der Gemeinde an der gemeinnützigen "Spitex Regio Magden AG" durch die unentgeltliche Übernahme der ihr im Verhältnis zur Einwohnerzahl zustehenden Aktien sowie die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss der erforderlichen Übertragungsverträge.
2. Die Kapitalausstattung mit Einzahlung von CHF 407'000 (Magden) bzw. CHF 38'500 (Olsberg) bzw. CHF 104'500 (Maisprach) in die Reserven der "Spitex Regio Magden AG".
3. Die Genehmigung des Aktionärbindungsvertrags betreffend die Spitex Regio Magden AG sowie die Ermächtigung des Gemeinderats zu dessen Unterzeichnung, zur Bestimmung der Vertretung der Gemeinde an der Generalversammlung und zur Erteilung der erforderlichen Weisungen.

4. Die Ermächtigung des Gemeinderats, die bisherige Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Magden-Olsberg-Maisprach aufzulösen und eine neue Leistungsvereinbarung mit der "Spitex Regio Magden AG" abzuschliessen.

3.9 Minderheitenschutz

Zur Sicherstellung eines angemessenen Minderheitenschutzes der kleineren beteiligten Gemeinden werden im Aktionärbindungsvertrag und – soweit statutarisch zulässig und zweckmässig – in den Statuten folgende Elemente verankert:

- Qualifizierte Zustimmungserfordernisse für Grundsatzentscheide (z.B. Zweckänderung, Fusion/Spaltung, Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen, Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte, Auflösung).
- Stimmrechtskoordination und Konsensprinzip unter den Gemeinden: Bei den vorgenannten Geschäften ist neben einer qualifizierten Kapitalmehrheit eine Zustimmung von mindestens zwei Gemeinden erforderlich.
- Jede Eignergemeinde kann ihre Nomination betreffend Mitglied, welches die Kommunalinteressen gemäss Eignerstrategie sicherzustellen hat, spätestens 60 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich mitteilen.
- Informations- und Kontrollrechte: Allen Aktionären stehen dieselben Einsichts- und Auskunftsrechte zu. Die finanzielle Berichterstattung zuhanden der Aktionäre enthält mindestens die folgenden Elemente: Quartalsreporting, Halbjahresabschluss, Budget, Forecast Q4, Jahresbericht (inkl. der in der Eignerstrategie definierten Inhalte) sowie 2x jährliche Eignergespräche.
- Verwässerungsschutz: Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen; Schutzklauseln gegen Verwässerung; Vinkulierung/ Zustimmungserfordernisse für Aktienübertragungen.
- Konfliktlösung: Eskalationsstufen (VR – Eigner – Mediation)

4 Soll-Konzept

4.1 Statutarischer Zweck der Gesellschaft

Der Zweck der Spitex Regio Magden AG ist in Art. 2 der Statuten wie folgt definiert:

[1] Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von ambulanten Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie verwandter Leistungen zugunsten der Bevölkerung in den Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach sowie angrenzenden Regionen. Sie gewährleistet die ambulante Pflege und Unterstützung in den Vertragsgemeinden und trägt im Rahmen des gesetzlichen Leistungsauftrags dazu bei, dass Menschen die Möglichkeit erhalten, ihr Leben möglichst lange selbstbestimmt zu Hause zu gestalten.

[2] Im Mittelpunkt steht eine qualitativ hochwertige Versorgung, die Nähe zu den Menschen sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der ambulanten Pflege.

[3] Spitex Regio Magden arbeitet wirtschaftlich.

[4] Sie erfüllt diesen Zweck insbesondere gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Kostenträgern. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

[5] Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen. Allfällige Jahresüberschüsse sind dem Zweck der Gesellschaft zuzuführen.

[6] Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligen, Kooperationen eingehen sowie Immobilien für betriebliche Zwecke mieten oder erwerben, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist.

4.2 Leistungsangebot

Durch die Beteiligung der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach an der Spitex Regio Magden AG stellen sie ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot an Hilfe und Pflege zu Hause[2] resp. an ambulanter oder intermediärer Pflege und Betreuung[3] für ihre Bevölkerung sicher. Damit erfüllen die Trägergemeinden ihre gesetzliche Pflicht, welche ihnen gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) resp. gemäss Alters- und Pflegegesetz (APG) des Kantons Basel-Landschaft obliegen.

Die Gesellschaft kann neben der Erbringung von ambulanten Pflegedienstleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie neben Haushaltshilfe Betreuungsdienstleistungen gemäss den geltenden Leistungsvereinbarungen erbringen.

Das Dienstleistungsangebot wird durch den Verwaltungsrat regelmässig evaluiert. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestangebot muss jederzeit erfüllt sein. Allfällige Unterschiede zwischen den Vorgaben des Kantons Aargau resp. des Kantons Basel-Landschaft müssen beachtet werden. Die Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots richtet sich im Übrigen nach den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und berücksichtigt betriebliche und wirtschaftliche Kriterien.

[2] vgl. Pflegegesetz des Kantons Aargau PflG § 11 Abs. 3 lit. a
[3] vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft APG § 23

4.3 Infrastruktur

4.3.1 Mobilien

Die Spitex MOM bringt sämtliche Mobilien unentgeltlich in die Spitex Regio Magden AG ein.

4.4 Interne Organisation und Ressourcen

4.4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch die Arbeitsgruppe "Rechtsformwechsel Spitex" unter Zustimmung durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach vorgenommen.

Bei Ersatzwahlen führt der Verwaltungsrat gemäss Eignerstrategie ein eigenes Nominationsverfahren durch und stimmt die Vorschläge rechtzeitig mit den Gemeinderäten ab. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von einer Gemeinde nominierten Mitglieds schlägt diese eine Ersatzperson vor. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und das Präsidium. Das Präsidium kann kein Aktionärsvertreter sein. Gemäss Aktionärbindungsvertrag ist für die Unterstützung der Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums die Zustimmung von mindestens zwei Eignergemeinden erforderlich, die zusammen mindestens 80% der Aktienstimmen vertreten.

Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei eine maximale Amtsdauer von 3 Legislaturen resp. 12 Jahren gilt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Nach Erreichen des 72. Altersjahrs ist keine Neuwahl in den Verwaltungsrat möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf das Erreichen des 80. Altersjahrs beschränkt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Erreichens des Referenzalters (80. Altersjahr) erfolgt der Austritt aus dem Verwaltungsrat.

Es wird eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen den Geschlechtern und des Alters der Verwaltungsratsmitglieder angestrebt, wobei die nachfolgend erwähnten Anforderungen durch die Kandidierenden zu erfüllen sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über ausgewiesene Erfahrung in der kommunalen Politik und stellt die Kenntnis der Eigentümerperspektive und der kommunalen Rahmenbedingungen im Verwaltungsrat sicher. Das Mitglied verfügt über politische Erfahrung, ist in der Region Magden / Olsberg / Maisprach verankert und bildet die Schnittstelle zur Bevölkerung sowie zu den politischen Gremien. Daneben deckt der Verwaltungsrat gesamthaft das zur strategischen Führung des Unternehmens notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung ab. Dazu verfügen die Verwaltungsräte über Fachwissen und Erfahrung in folgenden Bereichen: Strategie & Führung (abgedeckt durch das Präsidium), Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling. Nach Möglichkeit verfügen die Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls über Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Marketing und ICT. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen zudem über die erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale sowie über ausreichend zeitliche Ressourcen. Sie haben eine hohe persönliche Integrität und stehen nicht in relevanten Interessenkonflikten.

Im Rahmen der Eignerstrategie hat der Verwaltungsrat die volle unternehmerische Freiheit. Er trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung, insbesondere für Personal- und Sachent-

scheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko. Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats sind im Gesetz in Art. 716 OR geregelt.

Bei der Festsetzung der Entschädigungen von Verwaltungsräten von gemeinnützigen Aktiengesellschaften sind die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 18. Januar 2008 zur Steuerbefreiung juristischer Personen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der SSK leitet sich aus dem Erfordernis der Uneigennützigkeit ein ehrenamtliches Tätigwerden der obersten Leitungsorgane ab. Die üblichen Tätigkeiten von Verwaltungsräten dürfen daher grundsätzlich nicht entschädigt werden. Zulässig sind lediglich Auslagenersatz sowie moderate Sitzungsgelder. Zusätzlich entschädigt werden dürfen hingegen Arbeiten, die über die ordentliche Verwaltungsratstätigkeit hinausgehen. Bei der Festlegung der Ansätze ist zu berücksichtigen, dass die Spitex Regio Magden AG eine Non-Profit-Organisation im Eigentum der Gemeinden ist. Als Vergleichswerte können die Entschädigungsansätze für Kommissionsmitglieder der Trägergemeinden[4] dienen. Die Auffassung der SSK entspricht gegenwärtig auch der Praxis des Kantonalen Steueramts Aargau. Als moderat gelten im Kanton Aargau Sitzungsgelder, die für gleichartige Aufgaben von der öffentlichen Hand ausgerichtet werden.

Für die Entschädigung des Verwaltungsrats der Spitex Regio Magden AG hat die Arbeitsgruppe die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte definiert. Die Beträge verstehen sich als Pauschalen inklusive Sitzungsgeld für VR-Regelsitzungen. Spezialworkshops sind separat zu entschädigen. Im Finanzplan wurde damit gerechnet, dass der Verwaltungsrat 5 Mitglieder umfasst, was zu einer Gesamtentschädigung von CHF 24'000 pro Jahr führt.

Entschädigung des Verwaltungsrats	Entschädigung pro Person und Jahr	Total
Präsidium	CHF 8'000	CHF 8'000
Vize-Präsidium	CHF 4'000	CHF 4'000
Übrige Mitglieder (Annahme 3 Mitglieder)	CHF 3'500	CHF 10'500
Zusatzpauschale für Funktion als Aktuar	CHF 1'500	CHF 1'500
		CHF 24'000

Tab. 2: Geplante jährliche Entschädigung VR Spitex Regio Magden AG

4.4.2 Personalressourcen

Durch die Gründung der Spitex Regio Magden AG ergeben sich keine Änderungen bei den Personalressourcen. Die Mitarbeitenden der Spitex MOM stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Dieses wird auf die Spitex Regio Magden AG übertragen. Dazu ist wie vorstehend beschrieben eine Information der Mitarbeitenden mit der Möglichkeit, die Übertragung des Vertragsverhältnisses abzulehnen, erforderlich. Es ist geplant, die Mitarbeitenden anlässlich einer Informationsveranstaltung über die geplante Vertragsübertragung zu informieren. Als Dokumentation, dass sämtliche Mitarbeitenden über ihr Widerspruchsrecht informiert wurden, dient insbesondere die Teilnehmerliste.

[4] Möglicher Richtwert zwischen CHF 50 - CHF 100 pro Stunde

5 Finanzen

5.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Spitex Regio Magden AG richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere nach den Artikeln 957ff. OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (wie bereits bisher beim Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach). Dabei wird der branchenspezifische Kontenplan («Spitex Finanz Manual») angewendet.

5.2 Übernahme- und Eröffnungsbilanz

5.2.1 Übernahme von Anlagen

Die bestehenden Sachanlagen werden auf die zu gründende Aktiengesellschaft übertragen. Der Buchwert des Anlagevermögens betrug per letztem Abschlussdatum (31.12.2025) rund TCHF 40. Das Anlagevermögen setzt sich aus den Positionen Maschinen & Apparate, Mobiliar & Einrichtungen, EDV-Anlagen, Fahrzeugen und Website zusammen. Der Förderverein wird mit einem Cashbestand von TCHF 86 ausgestattet.[5]

5.2.2 Kapitalisierung

Bei der Kapitalisierung der Gesellschaft wurde die Höhe des Personalaufwands als Richtwert verwendet, wobei auf eine Kapitalisierung in der Höhe eines Drittels des Personalaufwands abgestützt wird. Bei der Berechnung wurde der Mittelwert des Personalaufwands des Zeitraums 2025 (IST-Zahlen) bis 2032 (Ende Planungsperiode) herangezogen. Dieser beträgt rund TCHF 733.[6] Wie in Kapitel 3 beschrieben, wird eine Sacheinlagegründung durch die Spitex MOM vorgenommen. Dabei fliesst der Aktivenüberschuss des Vereins (unter Abzug des im Verein belassenen Cashbestands) in die Aktiengesellschaft. Auf Basis des Jahresabschlusses 31. Dezember 2025 würde dieser TCHF 158 betragen. Davon sollen TCHF 150 als Nominalkapital und die restlichen TCHF 8 in die Reserven eingelegt werden. Um ein finanzielles "Polster" zu schaffen, ist vorgesehen, dass die drei Gemeinden zusätzlich TCHF 550 in die Reserven einlegen. Dies würde ein Eigenkapital von TCHF 708 ergeben, was somit dem erwarteten Mittelwert eines Drittels des Personalaufwands von TCHF 733 nahekommt. Die Gemeinden zahlen die Reserven von TCHF 550 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen ein. Basierend auf den Einwohnerzahlen per 31.12.2025 resultiert folgende Aufteilung:

Anteile	Anz. Einwohner/innen	Verhältnis (gerundet)	Einlage Reserven (in CHF)
Magden	3'910	74%	407'000
Olsberg	368	7%	38'500
Maisprach	978	19%	104'500
Total	**5'256**	**100%**	**550'000**

Tab. 3: Einlage Reserven durch Gemeinde (basierend auf Finanzplan 2025 - 2032 / Basisszenario mit 5% Wachstum der verrechenbaren KLV-Stunden)

[5] Die TCHF 86 entsprechen den im Eigenkapital bilanzierten Reserven mit allgemeiner Zweckbindung (Kto. 2900). Die Reserven stammen aus einem Legat aus dem Jahr 2006 von ursprünglich TCHF 149.7. In den Jahren 2007 bis 2008 wurden jährliche Entnahmen verbucht. Seither ist der Betrag bei TCHF 86 unverändert.
[6] Werte gemäss Finanzplan "Basisszenario" (Wachstum KLV-Leistungen von jährlich 5%)

5.3 Finanzplanung

5.3.1 Planungsgrundlagen der Erfolgsrechnung

Der Finanzplan wurde für den Zeitraum von 2026 (Budget) bis 2032 erstellt. Nach heutigem Kenntnisstand wird im Jahr 2032 schweizweit die einheitliche Finanzierung der Gesundheitsleistungen (EFAS) umgesetzt. Dies wird tiefgreifende Änderungen im Tarifsystem bewirken. Aufgrund der Unsicherheit über die ab dem Jahr 2032 geltenden Tarife wurde der Planungshorizont auf diese Frist beschränkt. Grundlage für die Erstellung des Finanzplans sind der Jahresabschluss und die Kostenrechnung 2025 sowie das Budget 2026. Weiter flossen Angaben und Annahmen der Zentrumsleitungen sowie der Arbeitsgruppe (z.B. Durchschnittslöhne, Zielproduktivitäten oder Wachstumsannahmen) ein.

Die Planung der Einnahmen aus der Erbringung der KLV-Dienstleistungen sowie die Planung des Aufwands für die Besoldung des Pflegepersonals wurde mittels folgender Systematik vorgenommen:

1. Schätzung der verrechneten Stunden pro Dienstleistung (KLV-A, KLV-B, KLV-C, Hauswirtschaft und Betreuung) für den Planungshorizont (Annahme eines Mengenwachstums dieser Dienstleistungen resp. der verrechenbaren Stunden)
2. Schätzung des Skill-Grade-Mix für den Planungshorizont[7]
3. Schätzung der Zielproduktivitäten[8] für den Planungshorizont pro Qualifikationsstufe
4. Berechnung der Arbeitsstunden pro Jahr (Soll-Stunden abzgl. Abwesenheitsstunden)
5. Schätzung der Bruttolöhne pro Qualifikationsstufe (inkl. Schätzung einer Lohnteuerung für den Planungshorizont)
6. Ermittlung der durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträgen für den Planungshorizont

Im Rahmen des Projekts wurden 3 Szenarien des Finanzplans erstellt. Die Szenarien unterscheiden sich bezüglich der Wachstumsannahmen der verrechenbaren KLV-Stunden. Grundlage sind folgende IST-Werte gemäss Kostenrechnung 2025:

	KLV-A	KLV-B	KLV-C	Hauswirtschaft mit Abklärung	Hauswirtschaft	Betreuung mit Abklärung	Betreuung	Total
Verrechnete Stunden	1'642 h	5'465 h	6'861 h	38 h	2'719 h	6 h	410 h	**17'141 h**

Tab. 4: Verrechnete Stunden gem. Kostenrechnung 2025

[7] Skill-Grade-Mix = Prozentale Verteilung der verrechneten Stunden pro Dienstleistung (KLV-A, KLV-B, KLV-C, Hauswirtschaft und Betreuung) auf die Qualifikationsstufen der Mitarbeitenden (Tertiär, Sekundär, Primär/Assistenz, Haushilfe mit Pflege).
[8] Anteil der verrechenbaren Stunden an den gesamten Arbeitsstunden

Es wurde angenommen, dass die verrechenbaren KLV-Stunden während des Planungshorizonts zunehmen, die Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen stagnieren. Je nach Szenario wird von einem höheren oder tieferen Mengenwachstum ausgegangen. Die Wachstumsannahmen wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe definiert. (siehe nachfolgende Tabelle)

Finanzplan-Szenarien	KLV-A	KLV-B	KLV-C	Hauswirtschaft mit Abklärung	Hauswirtschaft	Betreuung mit Abklärung	Betreuung
«Basisszenario»	+ 5%	+ 5%	+ 5%	+ 0%	+ 0%	+ 0%	+ 0%
«Hohes Wachstum»	+ 7%	+ 7%	+ 7%	+ 0%	+ 0%	+ 0%	+ 0%
«Tiefes Wachstum»	+ 3%	+ 3%	+ 3%	+ 0%	+ 0%	+ 0%	+ 0%

Tab. 5: Wachstumsannahmen Finanzplanung (Szenarien für Planjahre 2027 - 2032)

Bei der Planung der Erträge wurde angenommen, dass die aktuell geltenden Krankenkassentarife sowie die maximale Patientenbeteiligung (siehe nachfolgende Tabelle) während des Planungshorizonts unverändert bleiben. Die maximale Patientenbeteiligung beträgt im Kanton Aargau CHF 15.35 pro Tag und im Kanton Basel-Landschaft CHF 7.65 pro Tag. Auf Basis der Kostenrechnung 2025 der Spitex MOM wurde die durchschnittliche Patientenbeteiligung pro Stunde (unterschieden nach KLV-A, KLV-B, KLV-C sowie Hauswirtschaft und Betreuung) errechnet. Dieser Ansatz wurde in der Finanzplanung über den Planungshorizont hinweg beibehalten. Die durchschnittlichen Restkostenanteile pro Stunde, welche die Gemeinden zu tragen haben, wurden ebenfalls auf Basis der Kostenrechnung 2025 für die verschiedenen Dienstleistungen errechnet. Diese Ansätze wurden in der Planungsperiode 2027 - 2032 als variable Restgrösse eingesetzt. Dabei wurde darauf geachtet, dass ein leicht positives Ergebnis (Richtwert Gewinnmarge von ca. 1.2% - 1.8%) resultiert. Für das Jahr 2026 wurde der Durchschnitt des Jahrs 2025 eingesetzt.

Herleitung Restkosten pro Stunde (IST 2025)	KLV-A	KLV-B	KLV-C	Hauswirtschaft / Betreuung
KK-Tarif (gem. KVG)	CHF 76.90	CHF 63.00	CHF 52.60	CHF 0.00
Patientenbeteiligung (gem. KORE 2025)	CHF 8.27	CHF 9.93	CHF 8.48	CHF 25.21
Restkosten Gemeinde (Residualgrösse)	CHF 84.75	CHF 84.85	CHF 84.80	CHF 42.42

Tab. 6: Herleitung durchschnittliche Restkosten pro Stunde gem. Kostenrechnung 2025

Bei der Patientenbeteiligung bei den Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen wurde im Finanzplan angenommen, dass die Tarife von aktuell CHF 30 (Mitgliedertarif) auf CHF 35 pro Stunde angehoben werden. Verglichen mit den Hauswirtschaftstarifen von umliegenden Spitex-Organisationen liegen jene der Spitex MOM an der unteren Bandbreite. Zu erwähnen ist, dass sich die Tarifmodelle bei den betrachteten Spitex-Organisationen unterscheiden. Beispielsweise erheben gewisse Organisationen zusätzlich Wochenend-, Feiertags- oder Nachtzuschläge. Bei den Betreuungsleistungen unterscheiden sich die Tarifmodelle ebenfalls. Beispielsweise wendet die Spitex Kaiseraugst eine Bandbreite an, wobei auch ein Sozialtarif zur Anwendung kommt. Nachfolgend findet sich eine Übersicht über die Hauswirtschaftstarife der umliegenden Spitex-Organisationen.

Tarife Hauswirtschaft (ohne Abklärung)	Spitex MOM	Spitex Fricktal AG	Spitex Regio Frick	Spitex Kaiseraugst
Mitgliedertarif / h	CHF 30	n.a.	CHF 36	CHF 28
Tarif Übrige / h	CHF 35	CHF 37	CHF 41	CHF 35

Tab. 7: Vergleich Tarife Hauswirtschaft und Betreuung umliegende Spitex-Organisationen (Stand Mai 2025)

Beim Skill-Grade-Mix wurde angenommen, dass ab dem Jahr 2027 eine Verbesserung erreicht werden kann. Insbesondere soll der Anteil durch Tertiärpersonal erbrachten KLV-B und KLV-C-Stunden gesenkt werden. Dadurch lassen sich Personalkosten einsparen. Aktuell verfügen verhältnismässig viele Mitarbeitende der Spitex MOM über einen Tertiärabschluss (dipl. Pflegefachfrau / -mann HF). Es wird versucht, bei Austritten von Tertiärpersonal diese - soweit sinnvoll und aufgrund der Arbeitsmarktsituation möglich - durch Mitarbeitende mit einer Ausbildung EFZ Fachfrau / -mann Gesundheit ("FAGE") zu ersetzen. Mitarbeitende mit einem FAGE-Abschluss zählen zur Qualifikationskategorie "Sekundär". Mitarbeitende der Stufe "Primär / Assistenz" verfügen in der Regel über SRK-Ausbildung (absolvierter Kurs Pflegehelfer/in SRK). Nachfolgend sind der aktuelle Skill-Grade-Mix sowie die in der Finanzplanung eingesetzten Annahmen ersichtlich:

Skill-Grade-Mix		2025 (IST)	2026	2027	2028 ff.
KLV-A	**Tertiär**	99.6%	100%	100%	100%
	Sekundär	0.4%	0%	0%	0%
	Primär / Assistenz	0.0%	0%	0%	0%
KLV-B	**Tertiär**	57.5%	57%	↘ 52%	↘ 50%
	Sekundär	37.7%	38%	42%	44%
	Primär / Assistenz	4.8%	5%	6%	6%
KLV-C	**Tertiär**	46.1%	46%	↘ 40%	↘ 30%
	Sekundär	38.4%	38%	42%	44%
	Primär / Assistenz	5.6%	6%	7%	11%
	Haushilfe mit Pflege	9.9%	10%	11%	15%
Haushilfe / Betreuung		100%	100%	100%	100%

Tab. 8: Angestrebter Skill-Grade-Mix Spitex MOM (IST und Planungshorizont)

Die Annahmen zu den Zielproduktivitäten (d.h. des Anteils an verrechenbaren Stunden an den Arbeitsstunden) basieren auf Gesprächen mit der Zentrumsleitung und Vorstandsvertretern. Es erfolgte keine Auswertung der in der Vergangenheit effektiv erzielten Produktivitäten auf Stufe Qualifikation (d.h. Tertiär, Sekundär, Primär/Assistenz sowie Haushilfe mit Pflege), da die Mitarbeitenden mit Tertiär- und Sekundärabschluss bei der Spitex MOM in Gruppen eingeteilt sind. Die Gruppen setzen sich jeweils aus Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Funktionen ("Fallführung", "Fachpersonen Gesundheit" sowie "Springer/innen") zusammen. Die Zielproduktivitäten unterscheiden sich nach Funktion. Beispielsweise ist die Zielproduktivität von fallführenden Mitarbeitenden deutlich tiefer als jene von Springer/innen. Die Mitarbeitenden mit Fallführung verfügen über eine

Tertiärausbildung. Die Springer/innen verfügen teilweise über einen Tertiär- und teilweise über einen Sekundärabschluss. Unabhängig von ihrer Qualifikationsstufe ist die Zielproduktivität der Springer/innen bei 65% angesetzt. Die Fachpersonen Gesundheit (FAGE) haben eine höhere Zielproduktivität als die Mitarbeitenden mit Fallführung, jedoch eine tiefere Zielproduktivität als die Springer/innen. Auf Basis einer Schätzung der Zentrumsleitung wurde eine Einteilung des Tertiär- und Sekundärpersonals auf die verschiedenen Funktionen vorgenommen. Mit dieser Gewichtung wurden die Zielproduktivitäten auf Stufe Qualifikation errechnet. Mitarbeitende auf Stufe Primär/Assistenz sowie Haushilfe mit Pflege sind nicht in verschiedenen Funktionen unterteilt. Bei der Definition der Zielproduktivität der Mitarbeitenden auf Stufe Primär/Assistenz wurde berücksichtigt, dass diese neben der Arbeit an den Klientinnen und Klienten einen Anteil an Arbeiten im Bereich Administration erbringen, was ihre Produktivität verringert. Bei der Erstellung des Finanzplans wurde mit den Werten in der rechten Spalte der nachfolgenden Darstellung gerechnet.

Qualifikations-stufe	Funktion	Zielproduktivität	Anteil Personal (Gewichtung)	In Finanzplan eingesetzte Annahmen
Tertiär	**Fallführung**	47%	70%	**52%**
	Springer/innen	65%	30%	
Sekundär	**FAGE**	60%	50%	**63%**
	Springer/innen	65%	50%	
Primär / Assistenz		60%	100%	**60%**
Haushilfe mit Pflege		70%	100%	**70%**

Tab. 9: Zielproduktivitäten auf Stufe Qualifikation

Für die Errechnung des Personalaufwands wurde weiter von den untenstehenden Werten ausgegangen. Die Angaben zu den durchschnittlichen Bruttobesoldungen stammen von der Zentrumsleitung. Die Annahme zur jährlichen Lohnteuerung wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert und definiert.

Grundlagen	Tertiär	Sekundär	Primär / Assistenz	Haushilfe
Bruttobesoldung	CHF 97'700	CHF 80'000	CHF 74'000	CHF 68'000
Zielproduktivität	52%	63%	60%	70%
Jährliche Lohnteuerung	+ 1.25%	+ 1.25%	+ 1.25%	+ 1.25%

Tab. 10: Grundlagen für Personalplanung

Für die Planung des Personalaufwands unter Anwendung der beschriebenen Methodik sind zudem Angaben zu den Arbeitsstunden erforderlich. Basis zur Berechnung der Arbeitsstunden bildet die wöchentliche Soll-Arbeitszeit von 42 Stunden. Davon wurden die Ferien, die gesetzlichen Feiertage sowie ein durchschnittlicher Wert für Abwesenheiten aufgrund von Unfall, Krankheit oder Mutterschaft in Abzug gebracht. Die Berechnung ergab eine jährliche Arbeitszeit von 1'730 Stunden. (siehe Grafik)

Berechnung Arbeitsstunden / Jahr	Stunden	Wochen / Jahr	Stunden / Jahr
Total pro Jahr	42	52	2'184
./. Ferien	42	5.5	- 230
./. gesetzliche Feiertage	8.4	10	- 84
./. Unfall/Krankheit/Mutterschaft	42	3	- 140
Total Arbeitsstunden pro Jahr			**1'730**

Tab. 11: Berechnung Arbeitsstunden pro Jahr (Angaben gem. Zentrumsleitung und KORE 2025)

Unter Berücksichtigung der Arbeitsstunden sowie der Zielproduktivitäten wird berechnet, wie viele Stellenprozente für die Erbringung der geplanten Stunden notwendig sein werden. Bei der Ermittlung der notwendigen Stellenprozente (Stellenplan) wird zudem der Skill-Grade-Mix berücksichtigt. Dadurch wird ersichtlich, wie viele Stellenprozente von welchen Qualifikationsstufen (Tertiär, Sekundär, Primär/Assistenz sowie Haushilfe) erforderlich sein werden. Die nachfolgenden Tabellen zeigen beispielhaft die Herleitung des Stellenplans für das Jahr 2027.

Anzahl geplante verrechenbare Stunden[9]	2027 (Plan)			
	Tertiär	Sekundär	Primär / Assistenz	Haushilfe
KLV-A	1'724 h	0 h	0 h	0 h
KLV-B	2'984 h	2'410 h	344 h	0 h
KLV-C	2'882 h	3'026 h	504 h	792 h
Haushilfe und Betreuung	0 h	0 h	0 h	3'173 h
Total	**7'590 h**	**5'436 h**	**849 h**	**3'965 h**

Tab. 12: Anzahl geplante verrechenbare Stunden aufgeteilt nach Dienstleistung und Qualifikationsstufe der Mitarbeitenden (Planjahr 2027)

Herleitung Stellenplan	2027 (Plan)			
	Tertiär	Sekundär	Primär / Assistenz	Haushilfe
Zielproduktivität	52%	63%	60%	70%
Total Arbeitsstunden (berechnet)[10]	14'595 h	8'628 h	1'414 h	5'665 h
Jährliche Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle	1'730 h	1'730 h	1'730 h	1'730 h
Benötigte Anzahl Vollzeitstellen (FTE) für geplant verrechenbare Stunden[11]	**8.44 FTE**	**4.99 FTE**	**0.82 FTE**	**3.27 FTE**

Tab. 13: Herleitung Stellenplan (Planjahr 2027)

[9] Entspricht Arbeitsstunden abzgl. nicht verrechenbare Stunden
[10] Berechnung: Verrechnete Stunden / Zielproduktivität = Total Arbeitsstunden pro Qualifikationsstufe
[11] Berechnung: Total Arbeitsstunden / jährliche Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle = benötigte Anzahl Vollzeitstellen pro Qualifikationsstufe. FTE = Full-Time-Equivalent (Vollzeitäquivalent)

Die berechnete Anzahl benötigter Vollzeitstellen (FTE) pro Qualifikationsstufe wird zur Planung des Personalaufwands mit den Durchschnittslöhnen sowie durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträgen multipliziert. Weiter wird die angenommene jährliche Lohnteuerung berücksichtigt.

Herleitung Personalaufwand Pflege	2027 (Plan)			
	Tertiär	Sekundär	Primär / Assistenz	Haushilfe
Benötigte Anzahl Vollzeitstellen (FTE) für geplante verrechenbare Stunden[12]	8.44 FTE	4.99 FTE	0.82 FTE	3.27 FTE
Durchschnittlicher Bruttolohn	97'700 CHF	80'000 CHF	74'000 CHF	68'000 CHF
Durchschnittliche Sozialversicherungsbeiträge (Zuschlag auf Lohnaufwand)[13]	17.4%	17.4%	17.4%	17.4%
Jährliche Lohnteuerung	1.25%	1.25%	1.25%	1.25%
Erwartbarer Personalaufwand (gerundet)	**849'040 CHF**	**411'000 CHF**	**62'320 CHF**	**229'350 CHF**

Tab. 14: Herleitung Personalaufwand Pflege (Planjahr 2027)

Zusammenfassend kann die Systematik zur Ermittlung des Personalaufwands wie folgt graphisch dargestellt werden:

	1	2	3
Schritt	**Schätzung verrechenbare Stunden**	**Ermittlung Skill-Grade-Mix**	**Ermittlung Zielproduktivitäten pro Qualifikationsstufe**
Ergebnis	Wie viele Stunden werden erbracht?[14]	Wie sollte sich der Personalbestand anteilsmässig auf die Qualifikationsstufen verteilen?	Wie viele Arbeitsstunden können die Mitarbeitenden (unterteilt nach Qualifikationsstufe) für die Erbringung der verrechenbaren Stunden einsetzen?

	4	5	6
Schritt	**Ermittlung Arbeitsstunden (Soll-Stunden abzgl. Abwesenheiten)**	**Ermittlung Durchschnittslöhne pro Qualifikationsstufe**	**Ermittlung durchschnittliche Sozialversicherungsbeiträge**
Ergebnis	Wie hoch ist der Bedarf an Anzahl Vollzeitstellen für die Erbringung der geschätzten verrechenbaren Stunden?	Wie hoch wird der Lohnaufwand sein?	Wie hoch wird der Sozialversicherungsaufwand sein?

Abb. 3: Methodik Ermittlung Personalaufwand Planjahre

[12] Gem. vorstehender Berechnung
[13] Errechnet auf Basis KORE 2025
[14] Unterteilt nach KLV-A, KLV-B, KLV-C sowie Hauswirtschaft und Betreuung

Im Rahmen der Planung des Personalaufwands wurde weiter berücksichtigt, dass ab dem Jahr 2028 rund 20 zusätzliche Stellenprozente im Bereich Administration erforderlich sein werden. Dies aufgrund der Pensionierung einer langjährigen Mitarbeitenden sowie aufgrund der Annahme, dass Arbeiten, welche heute durch Vorstandsmitglieder erbracht werden (z.B. Unterstützung bei der Budgetierung, bei der Erstellung des Forecasts, des Jahresabschlusses sowie der Somed-Statistiken), künftig durch die operative Ebene der Spitex MOM ausgeführt werden.

Für die Planung der übrigen Aufwandspositionen wurden folgende Annahmen von der Arbeitsgruppe definiert:

- Teuerungsannahme von jährlich 1.25%
- Wachstum Fahrzeugaufwand im gleichen Umfang wie das Wachstum der KLV-Stunden[15]
- Honorar Vorstand von TCHF 24 pro Jahr (keine Teuerung während Planungshorizont eingerechnet)
- Abschreibungen gemäss Budget 2026 (TCHF 18) weitergezogen
- Initialaufwand für die Umstrukturierung im Jahr 2027 von pauschal TCHF 75 (enthält insb. Initialaufwand des Verwaltungsrats)
- Kein ausserordentlicher Aufwand während des Planungszeitraums

Auf der Ertragsseite wurde zusätzlich Folgendes berücksichtigt:

- Keine Veränderung bei den weiteren Erträgen sowie Materialerträgen
- Entfallen der Mitgliederbeiträge ab dem Jahr der Gründung der Aktiengesellschaft (2027)
- Zuwendungen, Spenden und Legate von pauschal TCHF 20 pro Jahr
- Kein ausserordentlicher Ertrag während des Planungszeitraums

5.3.2 Investitionsplanung

Auf die Erstellung einer Investitionsplanung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Als Dienstleistungsunternehmen ist die Anlageintensität tief. Zum aktuellen Zeitpunkt zeichnet sich kein grösserer Investitionsbedarf ab.

[15] Basisszenario = +5%, Szenario "Tiefes Wachstum" = +3%, Szenario "Hohes Wachstum" = +7%

5.3.3 Eröffnungsbilanz

Auf Basis der Bilanzwerte per letztem Abschlussstichtag (31.12.2025) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sacheinlage und Kapitalisierung bzw. Einlage in die Kapitalreserven resultiert die unten abgebildete Eröffnungsbilanz der Spitex Regio Magden AG. Da die Sacheinlage auf den Werten per 31.12.2026 basieren wird, wird sich die tatsächliche Eröffnungsbilanz anders präsentieren.

Eröffnungsbilanz (prov.)	1.1.2027
Flüssige Mittel	711'000
Übriges Umlaufvermögen	137'000
Total Umlaufvermögen	**848'000**
Anlagevermögen	40'000
Total Anlagevermögen	**40'000**
Total Aktiven	**888'000**
Kurzfristiges Fremdkapital	180'000
Total Fremdkapital	**180'000**
Aktienkapital	150'000
Kapitalreserven	558'000
Total Eigenkapital	**708'000**
Total Passiven	**888'000**

Abb. 4: Eröffnungsbilanz Spitex Regio Magden AG per 1.1.2027 (Werte basieren auf Jahresabschluss per 31.12.2025)

5.3.4 Plangeldflussrechnung

Auf die Erstellung einer Geldflussrechnung wurde aufgrund des Restkostenmodells (Defizitübernahme durch die Gemeinden) sowie aufgrund der tiefen Anlageintensität und des sich daraus ergebenden tiefen Bedarfs an Fremdmitteln ebenfalls verzichtet.

5.4 Ergebnisse Finanzplan

5.4.1 Ergebnisse "Basisszenario"

Beim Basisszenario wurde mit einem Wachstum der verrechenbaren KLV-Stunden von 5% pro Jahr gerechnet. Damit verbunden wurde mit einem Anstieg des Fahrzeugaufwands im gleichen Umfang gerechnet. Das Wachstum der verrechenbaren KLV-Stunden hat aufgrund der angewendeten Berechnungsmethodik eine Auswirkung auf den Personalbedarf und folglich auf die Personalkosten (vgl. vorstehendes Kapitel). Die übrigen Parameter unterscheiden sich nicht zwischen den Szenarien. Insbesondere sind die Annahmen zur Veränderung des Skill-Grade-Mix, zu den Zielproduktivitäten sowie zu den Löhnen bei den drei Szenarien identisch. Die getroffenen Annahmen wirken sich auf den Restkostentarif pro KLV-Stunde aus. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Vollkosten pro Stunde über den Planungszeitraum (2026 - 2032).

Bei den KLV-A-Leistungen zeigt sich beim Basisszenario, dass ab dem Jahr 2030 gegenüber dem IST 2025 resp. dem Budget 2026 eine Reduktion der Vollkosten pro Stunde und infolgedessen auch eine Reduktion des Restkostentarifs zu erwarten ist. Im Jahr 2027 resultiert ein spürbarer Anstieg der Vollkosten, welcher durch den Einmalaufwand aufgrund der Umstrukturierung ausgelöst wird (Pauschale von TCHF 75). Im Jahr 2028 wirkt sich die zunehmende Anzahl Stellenprozente in der Administration (+ 20 Stellenprozente) erhöhend auf die Vollkosten aus.[16] In den Folgejahren können die Vollkosten pro Stunde aufgrund des Mengenwachstums sowie des besseren Skill-Grade-Mix reduziert werden. Per Ende Planungshorizont wird für die KLV-A-Leistungen mit Vollkosten von CHF 166.17 pro Stunde gerechnet.

KLV-A-Leistungen (Basisszenario)	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	1'642	1'642	1'724	1'810	1'900	1'996	2'096	2'200
KK-Tarif (CHF/h)	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27
Restkostentarif (CHF/h)	84.75	84.75	93.00	87.00	85.00	83.00	82.00	81.00
Vollkosten (CHF/h)[17]	169.92	169.92	178.17	172.17	170.17	168.17	167.17	166.17

Tab. 15: Entwicklung Kosten KLV-A-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Basisszenario)

Bei den KLV-B-Leistungen zeigt sich beim Basisszenario die gleiche Entwicklung wie bei den KLV-A-Leistungen. Die Rest- sowie Vollkosten steigen in den Jahren 2027 - 2029 temporär an und können ab 2030 schrittweise auf CHF 153.93 gesenkt werden. (siehe nachfolgende Grafik)

[16] Die Erhöhung der Stellenprozente wird im Jahr 2028 aufgrund der Pensionierung der aktuellen Stelleninhaberin anfallen. Aktuell werden gewisse Arbeiten im Bereich Budgetierung, Forecast, Abschlusserstellung und Somed-Statistiken durch Vorstandsmitglieder abgedeckt. Diese Arbeiten sollten künftig durch die operative Ebene erfolgen, was eine Erhöhung des aktuellen Pensums erforderlich macht.

[17] Hinweis: Bei den aufgeführten Vollkosten handelt es sich um eine rechnerische Grösse, welche für die Erstellung des Finanzplans wie folgt abgeleitet wird: Vollkosten = KK-Tarif + Patientenbeteiligung + Restkostentarif. Die rechnerischen Vollkosten entsprechen nicht den Vollkosten gemäss Kostenrechnung.

KLV-B-Leistungen (Basisszenario)	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	5'465	5'465	5'738	6'025	6'326	6'642	6'974	7'323
KK-Tarif (CHF/h)	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00
Patientenbeteiligung (CHF/h)	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93
Restkostentarif (CHF/h)	84.85	84.85	93.00	87.00	85.00	83.00	82.00	81.00
Vollkosten (CHF/h)[18]	157.78	157.78	165.93	159.93	157.93	155.93	154.93	153.93

Tab. 16: Entwicklung Kosten KLV-B-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Basisszenario)

Die gleiche Entwicklung ist beim Basisszenario auch bei den KLV-C-Leistungen sichtbar. Per Ende des Planungshorizonts wird mit Vollkosten von CHF 142.08 pro Stunde gerechnet.

KLV-C-Leistungen (Basisszenario)	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	6'861	6'861	7'204	7'565	7'943	8'340	8'757	9'195
KK-Tarif (CHF/h)	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48
Restkostentarif (CHF/h)	84.80	84.80	93.00	87.00	85.00	83.00	82.00	81.00
Vollkosten (CHF/h)[19]	145.88	145.88	154.08	148.08	146.08	144.08	143.08	142.08

Tab. 17: Entwicklung Kosten KLV-C-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Basisszenario)

Über alle KLV-Leistungen hinweg zeigt sich, dass beim Basisszenario jeweils verglichen mit dem Vorjahr eine Reduktion der Vollkosten ab 2028 erzielt werden kann. Per Ende der Planungsperiode betragen die Vollkosten pro Stunde bei diesem Szenario CHF 149.55.

Alle KLV-Leistungen (Basisszenario)	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	13'968	13'968	14'666	15'400	16'170	16'978	17'827	18'718
Wachstum Stunden	0%	0%	+5%	+5%	+5%	+5%	+5%	+5%
Vollkosten gewichtet (CHF/h)	153.36	153.36	161.55	155.55	153.55	151.55	150.55	149.55
Veränd. Vollkosten (ggü. VJ)	0%	0%	+5%	-4%	-1%	-1%	-1%	-1%

Tab. 18: Veränderung gewichtete Vollkosten gegenüber Vorjahr während Planungshorizont (Basisszenario)

5.4.2 Ergebnisse Szenario "Hohes Wachstum"

Beim Szenario "Hohes Wachstum" wurde mit einem Wachstum der KLV-Stunden von 7% pro Jahr gerechnet. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung über den Planungszeitraum.

[18] Hinweis: Bei den aufgeführten Vollkosten handelt es sich um eine rechnerische Grösse, welche für die Erstellung des Finanzplans wie folgt abgeleitet wird: Vollkosten = KK-Tarif + Patientenbeteiligung + Restkostentarif. Die rechnerischen Vollkosten entsprechen nicht den Vollkosten gemäss Kostenrechnung.
[19] siehe vorstehender Hinweis

Bei den KLV-A-Leistungen zeigt sich, dass ab dem Jahr 2029 gegenüber dem IST 2025 resp. dem Budget 2026 eine Reduktion der Vollkosten pro Stunde und infolgedessen auch eine Reduktion des Restkostentarifs zu erwarten ist. Im Jahr 2027 resultiert, wie beim Basisszenario, ein spürbarer Anstieg der Vollkosten, welcher durch den Einmalaufwand aufgrund der Umstrukturierung ausgelöst wird (Pauschale von TCHF 75). Im Jahr 2028 sinken die Vollkosten bereits wieder beinahe auf das Niveau IST 2025 resp. Budget 2026. Ab 2029 bis zum Ende des Planungshorizonts liegen die Vollkosten unter dem aktuellen Wert. Es wird damit gerechnet, dass beim Szenario "Hohes Wachstum" die Vollkosten pro Stunde der KLV-A-Leistungen CHF 161.17 betragen werden.

KLV-A-Leistungen (Szenario "Hohes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	1'642	1'642	1'757	1'880	2'011	2'152	2'303	2'464
KK-Tarif (CHF/h)	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27
Restkostentarif (CHF/h)	84.75	84.75	92.00	85.00	83.00	80.00	78.00	76.00
Vollkosten (CHF/h)	169.92	169.92	177.17	170.17	168.17	165.17	163.17	161.17

Tab. 19: Entwicklung Kosten KLV-A-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Hohes Wachstum")

Bei den KLV-B-Leistungen zeigt sich im Szenario "Hohes Wachstum" die gleiche Entwicklung wie bei den KLV-A-Leistungen. Die Vollkosten steigen im Jahr 2027 aufgrund des Initialaufwands deutlich an. Im Jahr 2028 liegen die Vollkosten pro Stunde beinahe wieder auf dem aktuellen Niveau (CHF 157.93 pro Stunde). Ab 2029 können die Vollkosten schrittweise bis auf CHF 148.93 pro Stunde gesenkt werden.

KLV-B-Leistungen (Szenario "Hohes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	5'465	5'465	5'847	6'257	6'694	7'163	7'665	8'201
KK-Tarif (CHF/h)	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00
Patientenbeteiligung (CHF/h)	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93
Restkostentarif (CHF/h)	84.85	84.85	92.00	85.00	83.00	80.00	78.00	76.00
Vollkosten (CHF/h)	157.78	157.78	164.93	157.93	155.93	152.93	150.93	148.93

Tab. 20: Entwicklung Kosten KLV-B-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Hohes Wachstum")

Bei den KLV-C-Leistungen können die Vollkosten pro Stunde im Jahr 2029 unter das aktuelle Niveau gesenkt werden. Per Ende Planungshorizont wird mit Vollkosten von CHF 137.08 pro Stunde gerechnet. (siehe nachfolgende Grafik)

KLV-C-Leistungen (Szenario "Hohes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	6'861	6'861	7'342	7'856	8'405	8'994	9'623	10'297
KK-Tarif (CHF/h)	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48
Restkostentarif (CHF/h)	84.80	84.80	92.00	85.00	83.00	80.00	78.00	76.00
Vollkosten (CHF/h)	145.88	145.88	153.08	146.08	144.08	141.08	139.08	137.08

Tab. 21: Entwicklung Kosten KLV-C-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Hohes Wachstum")

Über alle KLV-Leistungen hinweg zeigt sich, dass beim Szenario "Hohes Wachstum" jeweils verglichen mit dem Vorjahr ab 2028 eine Reduktion der Vollkosten erzielt werden kann. Verglichen mit dem Basisszenario gehen die Vollkosten pro Stunde stärker zurück, da aufgrund des höheren Mengenwachstums die Fixkosten auf mehr Stunden verteilt werden können (Skaleneffekt). Die gewichteten Vollkosten betragen in der Finanzplanung bei diesem Szenario CHF 144.55 per Ende der Planungsperiode.

Alle KLV-Leistungen (Szenario "Hohes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	13'968	13'968	14'946	15'992	17'111	18'309	19'591	20'962
Wachstum Stunden	0%	0%	+7%	+7%	+7%	+7%	+7%	+7%
Vollkosten gewichtet (CHF/h)	153.36	153.36	160.55	153.55	151.55	148.55	146.55	144.55
Veränd. Vollkosten (ggü. VJ)	0%	0%	+4%	-5%	-1%	-2%	-1%	-1%

Tab. 22: Veränderung gewichtete Vollkosten gegenüber Vorjahr während Planungshorizont (Szenario "Hohes Wachstum")

5.4.3 Ergebnisse Szenario "Tiefes Wachstum"

Beim Szenario "Tiefes Wachstum" wurde mit einem Wachstum der KLV-Stunden von 3% pro Jahr gerechnet. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung über den Planungszeitraum.

Bei den KLV-A-Leistungen zeigt sich, dass nach dem starken Anstieg der Vollkosten pro Stunde im Jahr 2027 (Einmalaufwand aufgrund Umstrukturierung) die Vollkosten jährlich gesenkt werden können. Es ist jedoch während des Planungszeitraums nicht möglich, das aktuelle Niveau (CHF 169.92) zu untertreffen. Per Ende der Planungsperiode wird mit Vollkosten pro Stunde von CHF 170.17 gerechnet. Dies entspricht einem Anstieg von CHF 0.25 pro Stunde. (siehe nachfolgende Grafik)

KLV-A-Leistungen (Szenario "Tiefes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	1'642	1'642	1'691	1'742	1'794	1'848	1'903	1'961
KK-Tarif (CHF/h)	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90	76.90
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27	8.27
Restkostentarif (CHF/h)	84.75	84.75	94.00	89.00	88.00	87.00	86.00	85.00
Vollkosten (CHF/h)	169.92	169.92	179.17	174.17	173.17	172.17	171.17	170.17

Tab. 23: Entwicklung Kosten KLV-A-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Tiefes Wachstum")

Dasselbe Bild zeigt sich entsprechend auch bei den KLV-B-Leistungen. Es wird damit gerechnet, dass die Vollkosten per Ende Planungsperiode CHF 157.93 pro Stunde betragen werden. Dies wäre ein Anstieg von CHF 0.15 pro Stunde.

KLV-B-Leistungen (Szenario "Tiefes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	5'465	5'465	5'629	5'797	5'971	6'151	6'335	6'525
KK-Tarif (CHF/h)	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00	63.00
Patientenbeteiligung (CHF/h)	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93	9.93
Restkostentarif (CHF/h)	84.85	84.85	94.00	89.00	88.00	87.00	86.00	85.00
Vollkosten (CHF/h)	157.78	157.78	166.93	161.93	160.93	159.93	158.93	157.93

Tab. 24: Entwicklung Kosten KLV-B-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Tiefes Wachstum")

Entsprechend können auch bei den KLV-C-Leistungen die Vollkosten pro Stunde während des Planungshorizonts nicht unter das aktuelle Niveau gesenkt werden. Per Ende Planungshorizont wird mit Vollkosten von CHF 146.08 pro Stunde gerechnet, was CHF 0.2 über dem aktuellen Wert liegt.

KLV-C-Leistungen (Szenario "Tiefes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	6'861	6'861	7'067	7'279	7'498	7'723	7'954	8'193
KK-Tarif (CHF/h)	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60
Patientenbeteiligung (CHF/h)	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48	8.48
Restkostentarif (CHF/h)	84.80	84.80	94.00	89.00	88.00	87.00	86.00	85.00
Vollkosten (CHF/h)	145.88	145.88	155.08	150.08	149.08	148.08	147.08	146.08

Tab. 25: Entwicklung Kosten KLV-C-Leistungen gegenüber IST 2025 / Budget 2026 während Planungshorizont (Szenario "Tiefes Wachstum")

Werden alle KLV-Leistungen betrachtet, so zeigt sich, dass die Vollkosten ab dem Jahr 2028 jährlich leicht zurückgehen. Es ist jedoch nicht möglich, das aktuelle Niveau zu untertreffen. So betragen die gewichteten Vollkosten bei diesem Szenario per Ende der Planungsperiode CHF 153.55 pro

Stunde und liegen damit CHF 0.2 über dem aktuellen Wert. Durch das tiefe Wachstum können die Fixkosten gegenüber dem Basisszenario auf weniger Stunden verteilt werden (keine Ausnützung des Skaleneffekts).

Alle KLV-Leistungen (Szenario "Tiefes Wachstum")	2025 (IST)	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Verrechnete Stunden	13'968	13'968	14'387	14'819	15'263	15'721	16'193	16'678
Wachstum Stunden	0%	0%	+3%	+3%	+3%	+3%	+3%	+3%
Vollkosten gewichtet (CHF/h)	153.36	153.36	162.55	157.55	156.55	155.55	154.55	153.55
Veränd. Vollkosten (ggü. VJ)	0%	0%	+6%	-3%	-1%	-1%	-1%	-1%

Tab. 26: Veränderung gewichtete Vollkosten gegenüber Vorjahr während Planungshorizont (Szenario "Tiefes Wachstum")

5.4.4 Fazit Ergebnisse Finanzplanung

Die vorstehenden Erläuterungen und Zahlen machen deutlich, dass das Ergebnis resp. die zu erwartenden Vollkosten massgeblich durch das Ausmass des Mengenwachstums beeinflusst wird. Aufgrund des Grundsatzes "ambulant vor stationär" sowie der demographischen Entwicklung ist ein Mengenwachstum sicherlich realistisch. Wie hoch dieses ausfallen wird, kann jedoch nicht verlässlich geschätzt werden, da der Bedarf an KLV-Leistungen auch von der individuellen Gesundheitssituation der Bevölkerung abhängt. Gerade bei kleinen Gemeinden fallen Einzelfälle stark ins Gewicht. In den Vorjahren betrug das jährliche Wachstum der verrechneten Stunden im Durchschnitt 8%. Aus Sicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe kann das Szenario "Hohes Wachstum" als realistisches Szenario erachtet werden.

Der Herausforderung der vorliegenden Planungsunsicherheit begegnen alle Spitex-Organisationen mit Aufnahmepflicht. Im Umkehrschluss hätte ein allfälliger Wegfall eines Einzugsgebiets (Kündigung des Leistungsvertrags einer oder mehrerer Gemeinde/n) ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vollkosten. Zudem würde dies bedeuten, dass - je nachdem, welches Einzugsgebiet wegfallen würde - der Personalbestand tendenziell abgebaut werden müsste.

5.5 Vergleich Restkostenmodelle

5.5.1 Aktuelles Abrechnungsmodell

Aktuell werden die Restkosten der Spitex MOM prozentual zu den Einwohnerzahlen auf die drei Gemeinden verteilt. Dadurch wird dem Verbraucherprinzip nicht Rechnung getragen. Die Arbeitsgruppe hat entschieden, dass im Rahmen des Projekts "Rechtsformwechsel" die Abrechnungsmethodik analysiert werden soll. Konkret sollen verschiedene Abrechnungsmodelle einander gegenübergestellt werden. Betrachtet man die Jahre 2023 - 2025 zeigt sich, dass die Gemeinde Magden im Durchschnitt 82% der verrechneten Stunden bezogen hat. (siehe nachfolgende Grafik)

Verteilung der verrechneten Stunden auf die Gemeinden	2025	2024	2023	Mittelwert
Magden	79%	84%	84%	82.0%
Olsberg	7%	5%	3%	5.1%
Maisprach	14%	12%	13%	12.8%
Total	**100%**	**100%**	**100%**	**100.0%**

Tab. 27: Verteilung der Anteile der verrechneten Stunden auf die Gemeinden (2023 - 2025)

Bezüglich der Anzahl Einwohner/innen machte die Bevölkerung der Gemeinde Magden in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt jedoch nur knapp 75% aus. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Magden pro Einwohner/in mehr Leistungen (verrechneten Stunden) bezog als die Gemeinden Olsberg und Maisprach. Entsprechend hat die Gemeinde Magden von der aktuellen Abrechnungsmethodik profitiert, da die Verteilung der Restkosten unabhängig vom Leistungsbezug (verrechnete Stunden) erfolgte.

Verteilung der Einwohner/innen auf die Gemeinden	2025		2024		2023		Mittelwert
	Anz. Einw.	in %	Anz. Einw.	in %	Anz. Einw.	in %	
Magden	3'910	74.4%	3'884	74.6%	3'911	74.8%	74.6%
Olsberg	368	7.0%	360	6.9%	367	7.0%	7.0%
Maisprach	978	18.6%	963	18.5%	950	18.2%	18.4%
Total	**5'256**	**100.0%**	**5'207**	**100.0%**	**5'228**	**100.0%**	**100.0%**

Tab. 28: Verteilung der Anzahl Einwohner/innen auf die Gemeinden (2023 - 2025)

Anzahl verrechnete Stunden pro Einwohner/in	2025	2024	2023	Mittelwert
Magden (h / Einw.)	3.45 h	3.44 h	2.96 h	3.28 h
Olsberg (h / Einw.)	3.34 h	2.07 h	1.15 h	2.18 h
Maisprach (h / Einw.)	2.45 h	1.95 h	1.84 h	2.08 h

Tab. 29: Anzahl verrechnete Stunden pro Einwohner/in (2023 - 2025)

Wird die Verteilung der Restkosten nach Anzahl Einwohner/innen beibehalten, so sieht die Verteilung der Restkosten gemäss Finanzplan (Basisszenario) wie nachfolgend dargestellt aus. Bei den Berechnungen wurde von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl ausgegangen.

Verteilung Restkosten auf die Gemeinden (zu 100% nach Anz. Einw.)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden (TCHF)	826	912	970	1'062	1'115	1'085	1'111	1'137	1'176	1'216
Olsberg (TCHF)	78	86	89	100	105	102	105	107	111	114
Maisprach (TCHF)	202	222	241	266	279	271	278	284	294	304
Total	**1'106**	**1'221**	**1'300**	**1'427**	**1'499**	**1'459**	**1'493**	**1'528**	**1'581**	**1'635**

Tab. 30: Verteilung Restkosten auf die Gemeinden bei Verteilung nach Anzahl Einwohner/innen

5.5.2 Verrechnung zu 100% nach Anzahl verrechneter Stunden

Die nachfolgenden Berechnungen wurden unter der Annahme, dass sich die verrechneten Stunden in den Planjahren analog dem Mittelwert der Jahre 2023 - 2025 (vgl. vorstehendes Kapitel) auf die Gemeinden verteilen, erstellt. Demnach würde Magden rund 82%, Olsberg rund 5% und Maisprach rund 13% der Leistungen beziehen. Würden die Restkosten zu 100% im Verhältnis der bezogenen Stunden auf die Gemeinden verteilt, so würde dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinde Magden und einer finanziellen Entlastung der Gemeinden Olsberg und Maisprach führen.

Verteilung Restkosten auf die Gemeinden (zu 100% nach Anz. Stunden)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden (TCHF)	931	1'020	1'025	1'171	1'230	1'197	1'225	1'254	1'297	1'341
Olsberg (TCHF)	34	57	93	73	77	75	76	78	81	84
Maisprach (TCHF)	141	143	182	183	193	187	192	196	203	210
Total	**1'106**	**1'221**	**1'300**	**1'427**	**1'499**	**1'459**	**1'493**	**1'528**	**1'581**	**1'635**

Tab. 31: Verteilung Restkosten auf die Gemeinden bei Verteilung nach Anzahl verrechneter Stunden

Die folgenden Grafiken zeigen die Verschiebungen, welche sich bei einem Wechsel des Abrechnungsmodells zwischen den Gemeinden ergeben würden. Die positiven Beträge (rosa eingefärbt) stellen eine Mehrbelastung der jeweiligen Gemeinde dar. Die Beträge mit einem negativen Vorzeichen (grün eingefärbt) stellen eine finanzielle Entlastung der jeweiligen Gemeinde dar. Mit Ausnahme des Jahres 2025 würden jeweils Olsberg und Maisprach entlastet. Im selben Umfang würden bei der Gemeinde Magden Mehrkosten anfallen. (siehe nachfolgende Grafik)

Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderkosten pro Gemeinde in TCHF)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden (TCHF)	105.6	108.6	54.7	109.2	114.7	111.6	114.3	117.0	121.0	125.1
Olsberg (TCHF)	-43.9	-29.5	4.6	-27.0	-28.4	-27.6	-28.3	-28.9	-29.9	-30.9
Maisprach (TCHF)	-61.6	-79.1	-59.2	-82.2	-86.3	-84.0	-86.0	-88.0	-91.1	-94.2
Total	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Tab. 32: Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderkosten pro Gemeinde) in TCHF

Prozentual würde ein Wechsel auf ein Abrechnungsmodell mit dem Verteilschlüssel zu 100% nach Anzahl verrechneter Stunden für die jeweiligen Gemeinden folgende Mehrbelastungen (rosa eingefärbt) oder Minderbelastungen (grün eingefärbt) bedeuten:

Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (in %)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden	12.8%	11.9%	5.6%	10.3%	10.3%	10.3%	10.3%	10.3%	10.3%	10.3%
Olsberg	-56.5%	-34.2%	5.1%	-27.0%	-27.0%	-27.0%	-27.0%	-27.0%	-27.0%	-27.0%
Maisprach	-30.5%	-35.6%	-24.6%	-31.0%	-31.0%	-31.0%	-31.0%	-31.0%	-31.0%	-31.0%

Tab. 33: Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderbelastung pro Gemeinde) in %

Verglichen mit der Einwohnerzahl ist die Anzahl verrechneter Stunden stärkeren Schwankungen unterworfen. Insbesondere bei kleinen Gemeinden sind somit grosse Schwankungen der Restkosten möglich. Dies führt dazu, dass die Budgetierung in der Gemeinderechnung schwieriger wird im Vergleich zu einer Abrechnung nach Anzahl Einwohner/innen. Hingegen wird dem Verbraucherprinzip Rechnung getragen.

5.5.3 Verrechnung zu 70% nach Anzahl verrechneter Stunden und zu 30% nach Anzahl Einwohner/innen ("Mischmodell")

Bei den nachfolgenden Berechnungen wurde sowohl von stabilen Einwohnerzahlen sowie von einem stabilen Verhältnis der Verteilung der bezogenen Leistungen zwischen den drei Gemeinden ausgegangen (vgl. vorstehende Kapitel). Ein Abrechnungsmodell, welches sowohl die Anzahl verrechneter Stunden sowie die Anzahl Einwohner/innen berücksichtigt, führt einerseits dazu, dass dem Verbraucherprinzip besser Rechnung getragen werden kann als beim aktuellen Abrechnungsmodell. Andererseits führt dieses Modell, welches einen "proportionalen Sockelbeitrag" nach Anzahl Einwohner/innen (hier 30%) vorsieht, zu etwas mehr Stabilität der finanziellen Belastung der Gemeinden. Oftmals wird ein "proportionaler Sockelbeitrag" auch als Zeichen der Solidarität zwischen den Gemeinden angesehen, da diese die Anzahl bezogener Leistungsstunden nicht beeinflussen können.

Verteilung Restkosten auf die Gemeinden (70% nach Anz. Stunden, 30% nach Anz. Einw.)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden (TCHF)	900	987	1'007	1'138	1'195	1'163	1'191	1'219	1'260	1'304
Olsberg (TCHF)	47	65	93	81	85	83	85	87	90	93
Maisprach (TCHF)	159	168	200	208	218	213	218	223	230	238
Total	**1'106**	**1'221**	**1'300**	**1'427**	**1'499**	**1'459**	**1'493**	**1'528**	**1'581**	**1'635**

Tab. 34: Verteilung Restkosten auf die Gemeinden bei Verteilung zu 70% nach Anzahl verrechneter Stunden und zu 30% nach Anzahl Einwohner/innen

Wie bei der Abrechnung zu 100% nach Anzahl verrechneter Stunden fallen auch bei diesem Modell Mehrkosten für die Gemeinde Magden an. Die Auswirkungen werden durch den "proportionalen Sockelbeitrag" (30% nach Anzahl Einwohner/innen) jedoch abgeschwächt.

Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderkosten pro Gemeinde in TCHF)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden (TCHF)	74.3	75.6	37.4	76.5	80.3	78.1	80.0	81.9	84.7	87.6
Olsberg (TCHF)	-30.8	-21.2	3.9	-18.9	-19.9	-19.3	-19.8	-20.2	-20.9	-21.7
Maisprach (TCHF)	-43.5	-54.4	-41.2	-57.6	-60.4	-58.8	-60.2	-61.6	-63.7	-65.9
Total	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Tab. 35: Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderkosten pro Gemeinde) in TCHF

Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (in %)	2023 IST	2024 IST	2025 IST	2026 Budget	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	2032 Plan
Magden	9.0%	8.3%	3.9%	7.2%	7.2%	7.2%	7.2%	7.2%	7.2%	7.2%
Olsberg	-39.6%	-24.6%	4.4%	-18.9%	-18.9%	-18.9%	-18.9%	-18.9%	-18.9%	-18.9%
Maisprach	-21.5%	-24.5%	-17.1%	-21.7%	-21.7%	-21.7%	-21.7%	-21.7%	-21.7%	-21.7%

Tab. 36: Abweichungen zu bestehendem Abrechnungsmodell (Mehr- / Minderkosten pro Gemeinde) in %

5.5.4 **Fazit Abrechnungsmodell**

Die Gemeinden sind bei der Wahl des Abrechnungsmodells frei. Aufgrund unseres Kenntnisstands wird das Modell, bei welchem ein Teil nach Anzahl verrechneter Stunden sowie ein Teil nach Anzahl Einwohner/innen ("proportionaler Sockelbeitrag") vermehrt eingeführt. Dabei besteht eine Vielfalt von Varianten bezüglich der Prozentsätze.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für die Variante "30% nach Anzahl Einwohner, 70% nach Anzahl verrechneter Stunden" aus. Im weiteren Prozess erfolgt die Vernehmlassung des künftigen Abrechnungsmodells durch die Gemeinderäte. Das Abrechnungsmodell wird in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

6 Steuern

6.1 Direkte Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer

6.1.1 Gewinnsteuer auf Stufe Spitex MOM

Erfolgt die Übertragung des Vereinsvermögens auf die AG zu einem Wert unter dem Verkehrswert, liegt eine verdeckte Kapitaleinlage vor. Verdeckte Kapitaleinlagen führen aus Sicht des Vereins gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG und § 68 Abs. 1 lit. c StG/AG grundsätzlich zu einer Besteuerung der auf die Tochtergesellschaft übertragenen stillen Reserven und zu einer entsprechenden Erhöhung des Gewinnsteuerwertes und der Gestehungskosten der Beteiligung.

Im Sinne einer Ausnahme ist die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft - aus steuerrechtlicher Sicht eine sog. Ausgliederung - steuerneutral, soweit kumulativ (i) die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht, (ii) die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, (iii) die übertragenen Vermögenswerte einen Betrieb, einen Teilbetrieb oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens darstellen, (iv) es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine inländische Tochtergesellschaft handelt und (v) während den der Ausgliederung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft nicht veräussert werden (Art. 61 Abs. 1 lit. d DBG und Art. 71 Abs. 1 lit. d StG/AG).

Als inländische Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. In der Steuerpraxis nicht restlos geklärt ist die Frage, ob der Ausgliederungstatbestand auch anwendbar ist, sofern es sich bei der ausgliedernden Muttergesellschaft um einen Verein handelt. Der Gesetzeswortlaut deutet darauf hin, dass die steuerneutrale Ausgliederung Vereinen nicht zugänglich ist. Demgegenüber sind aus steuersystematischer Sicht keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb Vereinen diese Möglichkeit verwehrt werden sollte, was für ein gesetzgeberisches Versehen sprechen würde.

Die übrigen Voraussetzungen für eine steuerneutrale Ausgliederung sind vorliegend ohne weiteres erfüllt, da die Aktiengesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat, die Sacheinlage zu Gewinnsteuerwerten erfolgt und die Spitex MOM einen Betrieb darstellt. Die Beteiligungsrechte an der Aktiengesellschaft dürfen während fünf Jahren nicht veräussert werden. Die unentgeltliche Übertragung der Aktien an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach gilt dabei nicht als Veräusserung.

Wir empfehlen dringend, die Steuerneutralität der Übertragung des Vereinsvermögens infolge Umstrukturierung mittels Steuervorbescheid vom Steueramt des Kantons Aargau bestätigen zu lassen.

Gemäss Liste des Kantonalen Steueramtes Aargau vom 1. Januar 2026 betreffend Zuwendungen an Institutionen ist die Spitex MOM nicht steuerbefreit (Ebene direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuern). Dies, obwohl nach Massgabe der Tätigkeiten des Vereins eine Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Tätigkeiten gestützt auf Art. 56 lit. g DBG und § 14 Abs. 1 lit. c StG/AG vermutlich möglich wäre.

Wir empfehlen dringend, eine Steuerbefreiung beim Verein mittels Steuervorbescheid vom Steueramt des Kantons Aargau bestätigen zu lassen (unter der Annahme, dass weiterhin eine gemeinnützige Tätigkeit gegeben ist).

6.1.2 Gewinnsteuer auf Stufe Aktiengesellschaft

Nach Art. 56 lit. g DBG und § 14 Abs. 1 lit. c StG/AG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen demnach die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (i) Es handelt sich um eine juristische Person; (ii) ihre Tätigkeit ist ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet; (iii) ihre Mittel sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet; (iv) die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Gemäss der Praxis des Steueramts des Kantons Aargau ist bei einer Aktiengesellschaft von einer ausschliesslichen und unwiderruflichen Zweckbindung der Mittel auszugehen, sofern die Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft die Ausschüttung von Dividenden auf maximal 3.5 % des Aktienkapitals beschränken und überdies im Falle der späteren Auflösung der Aktiengesellschaft eine zwingende Widmung des Liquidationserlöses an eine ebenfalls steuerbefreite juristische Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz vorsehen.

Unter der Annahme, dass die Statuten dementsprechend ausgestaltet werden können, dürfte damit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft eine Steuerbefreiung infolge Gemeinnützigkeit gewährt werden. Auch hier empfehlen wir dringend, die Gewährung der Steuerbefreiung mittels Steuervorbescheid vom Steueramt des Kantons Aargau bestätigen zu lassen.

6.1.3 Stufe Vereinsmitglieder

Die Mitglieder der Spitex MOM realisieren anlässlich der Neugründung der Aktiengesellschaft, der Kapitalerhöhung und der anschliessenden unentgeltlichen Übertragung der Aktien an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach keinen Vermögenszufluss. Das geplante Vorgehen führt somit bei den Mitgliedern des Vereins zu keinerlei Steuerfolgen.

6.1.4 Schenkungssteuer

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. c StG/AG sind die aargauischen Einwohnergemeinden von der Steuerpflicht befreit. Alsdann sieht § 9 Abs. 1 lit. a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft vor, dass die in § 15 StG/BL erwähnten Personen keine Schenkungssteuern zu entrichten haben. Hierunter fallen auch die basellandschaftlichen Einwohnergemeinden. Die unentgeltliche Übertragung der Aktien der Aktiengesellschaft von der Spitex MOM an die Einwohnergemeinden Magden, Olsberg und Maisprach unterliegt somit nicht der Schenkungssteuer.

6.2 Verrechnungssteuer

Die Gewinne bzw. Reserven eines Vereins sind nicht Gegenstand der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG e contrario). Die Übertragung der offenen und stillen Reserven im Rahmen der Sacheinlage und die anschliessende unentgeltliche Übertragung der Aktien ziehen somit keine Verrechnungssteuerfolgen nach sich.

6.3 Emissionsabgabe

Die Begründung von Beteiligungsrechten wie namentlich Aktien unterliegt gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG der Emissionsabgabe. Die Emissionsabgabe beträgt 1% des Betrages, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die begründeten Beteiligungsrechte zufliesst (Art. 8 Abs. 1 StG).

Hingegen ist die Abgabe von Beteiligungsrechten gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StG von der Emissionsabgabe ausgenommen, sofern diese von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, die sich, ohne einen Erwerbszweck zu verfolgen, entweder der Fürsorge für Bedürftige und Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke widmen. Dabei wird vorausgesetzt, dass nach den Statuten die Dividendenausschüttung auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt, die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen und bei der Auflösung der Gesellschaft ein allfälliger Liquidationserlös einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden ist. Für die Abgabebefreiung ist bei der ESTV ein Gesuch einzureichen (Art. 16 StV).

Obige Voraussetzungen müssen bereits für die Erreichung der Steuerbefreiung hinsichtlich der Gewinn- und Kapitalsteuer erfüllt sein. Sofern die Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft entsprechend ausgestaltet werden, ist auch in Bezug auf die Emissionsabgabe von der Bewilligung eines entsprechenden Gesuchs um Abgabebefreiung auszugehen.

6.4 Mehrwertsteuer

Bei Vermögensübertragungen im Rahmen einer steuerneutralen Umstrukturierung nach Art. 61 DBG kommt grundsätzlich das obligatorische Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG zur Anwendung. Eine Grundvoraussetzung für die Anwendung des Meldeverfahrens ist die mehrwertsteuerliche Registrierung der involvierten Parteien. Sofern eine oder beide Parteien mehrwertsteuerlich nicht registriert sind, unterliegen diejenigen Vermögenswerte deren Veräusserung steuerbar ist (z.B. Maschinen und Apparate, EDV-Anlagen, Fahrzeuge) der MWST (flüssige Mittel müssen nicht beachtet werden, da deren Übertragung nicht von der MWST erfasst wird). Dies hat zur Folge, dass die nicht mehrwertsteuerlich registrierte Veräusserin allenfalls obligatorisch steuerpflichtig wird. Die Umsatzgrenze, ab der eine Steuerpflicht entsteht, liegt für gemeinnützige Organisationen bei CHF 250'000 und für alle übrigen Unternehmen bei CHF 100'000. Die Steuerpflicht beginnt jeweils im Geschäftsjahr nach Überschreiten dieser Umsatzgrenze. Eine freiwillige Registrierung kann frühestens auf Beginn der laufenden Steuerperiode vorgenommen werden.

Da die Spitex MOM nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, muss vor der Vermögensübertragung geprüft werden, ob die Transaktion zur Steuerpflicht führt. Sofern dies nicht der Fall ist, kann abgeklärt werden, ob eine freiwillige MWST-Registrierung aus finanzieller Sicht vorteilhaft wäre.

6.5 Zusammenfassung Steuerfolgen Rechtsformwechsel

Unseren Einschätzungen zufolge dürfte die geplante Umstrukturierung grundsätzlich steuerneutral umgesetzt werden können. Wir empfehlen aber dringend, die Steuerneutralität der Umstrukturierung, die die Gewährung der Steuerbefreiung der neu zu gründenden Aktiengesellschaft sowie der Spitex MOM vorgängig zur Umsetzung von den zuständigen Steuerbehörden bestätigen zu lassen.

Alsdann empfehlen wir Ihnen, die mehrwertsteuerlichen Abklärungen vor Vollzug der geplanten Umstrukturierung anzugehen.

7 Förderverein

7.1 Allgemeines zum Förderverein

Der Rechtsformwechsel sieht neben der Gründung der Spitex Regio Magden AG eine Umwandlung des Spitex-Vereins in einen Förderverein vor. Dabei entsteht der neue Förderverein aus dem alten Verein mit neuem Zweck und folglich neuen Statuten. Dadurch soll der Status Quo bei der Anzahl Mitglieder gehalten werden und die Nähe zur Spitex-Organisation weiterhin bestehen bleiben.

7.2 Statutarischer Zweck des zukünftigen Fördervereins

Die Zweckänderung in einen Förderverein erfordert eine grundsätzliche Statutenrevision. Die neuen Statuten treten per Datum der Sacheinlagegründung in Kraft.

Der neue Zweck des Fördervereins ist in den Statuten zu beschreiben und wird im Handelsregisterauszug offengelegt. Er wird in den neuen Statuten wie folgt definiert:

2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten folgende Zwecke:

2.1 *Unterstützung von bedürftigen Klienten und Klientinnen der Spitex Regio Magden AG in Härtefällen.*

2.2 *Unterstützung und Förderung der Spitex Regio Magden AG bei Projekten oder Anlässen, die diese nicht selbst finanzieren kann oder darf.*

2.3 *Unterstützung der Lernenden der Spitex Regio Magden AG.*

2.4 *Förderung und Unterstützung von Mitarbeitenden der Spitex Regio Magden AG im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung (ausserhalb der budgetierten Weiterbildungen).*

2.5 *Unterstützung von Freiwilligenarbeit für die Spitex Regio Magden AG (Finanzierung von Weiterbildungen und Anlässen, Abgabe von kleinen Geschenken, etc.).*

2.6 *Unterstützung und Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger in den Vertragsgemeinden.*

2.7 *Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.*

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

7.3 Weitere statutarische Bestimmungen

7.3.1 Liquidationsüberschuss

Art. 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine wohltätige, steuerbefreite Institution. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

8 Fazit und Empfehlung

Vorbemerkung

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Konzept nicht bis ins Detail regeln kann, wie die künftige Gesellschaft ausgestaltet werden soll. Das Ziel dieses Konzepts ist es einerseits, die notwendigen Fakten und Entscheidungsgrundlagen zusammenzutragen und andererseits für die spätere Umsetzung wichtige Eckpfeiler zu setzen. Sobald die Mitgliederversammlung des Spitexvereins Magden, Olsberg und Maisprach sowie die Gemeindeversammlungen Magden, Olsberg und Maisprach die Gründung der Gesellschaft beschlossen haben, kann das Projekt in die Umsetzungsphase geführt bzw. diese abgeschlossen werden.

Empfehlung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Mitgliederversammlung den Gemeinderäten Magden, Olsberg und Maisprach, das vorliegende Konzept zu genehmigen.

9 Schlusswort

Unsere Überprüfung und die daraus entstandenen Beurteilungen und Einschätzungen basieren auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und den mündlichen sowie schriftlichen Aussagen. Wir haben unsere Erhebungen und Beurteilungen nach bestem Wissen und sorgfältig durchgeführt.

Für das uns mit der Auftragserteilung erwiesene Vertrauen danken wir Ihnen bestens.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte ist Felix Laube (felix.laube@bdo.ch oder 062 834 92 19) gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

BDO AG

Marcel Gertsch	Felix Laube
Partner	Vizedirektor
Leiter Unternehmensberatung Nordwestschweiz	Leiter Performance Advisory Services Aarau

10 Anhang 1: Finanzplan 2026 - 2032 Spitex Regio Magden AG (Basisszenario)

10.1 Eröffnungsbilanz Spitex Regio Magden AG

	01.01.2027
Flüssige Mittel	711’000
Übriges Umlaufvermögen	137’000
Total Umlaufvermögen	**848’000**
Anlagevermögen	40’000
Total Anlagevermögen	**40’000**
Total Aktiven	**888’000**
Kurzfristiges Fremdkapital	180’000
Total Fremdkapital	**180’000**
Aktienkapital	150’000
Kaptialreserven	558’000
Total Eigenkapital	**708’000**
Total Passiven	**888’000**

10.2 Plan-Erfolgsrechnung Spitex Regio Magden AG

	IST 2025	BUDGET 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2029	PLAN 2030	PLAN 2031	PLAN 2032
Erträge aus KLV-A Leistungen	125’022	115’000	132’577	139’205	146’166	153’474	161’148	169’205
Erträge aus KLV-B Leistungen	341’813	345’000	361’489	379’563	398’541	418’468	439’392	461’361
Erträge aus KLV-C Leistungen	361’505	380’000	378’953	397’901	417’796	438’686	460’620	483’651
Erträge aus Patientenbeteiligung (alle Leistungen)	126’033	130’000	132’335	138’951	145’899	153’194	160’854	168’896
Erträge aus Hauswirtschaft und Betreuung	97’593	80’000	96’061	111’705	111’705	111’705	111’705	111’705
weitere Erträge Kerngeschäft (Mahlzeiten, Transport, Elternberatung)	6’777	10’000	10’000	10’000	10’000	10’000	10’000	10’000
Total Erträge Kerngeschäft	**1’058’745**	**1’060’000**	**1’111’414**	**1’177’326**	**1’230’107**	**1’285’527**	**1’343’718**	**1’404’819**
übrige Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-
Total übrige Erträge aus Leistungen	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Materialerträge	18’327	18’000	18’000	18’000	18’000	18’000	18’000	18’000
Erträge aus Material und Vermietung für Patienten	**18’327**	**18’000**	**18’000**	**18’000**	**18’000**	**18’000**	**18’000**	**18’000**
Restkostenbeitrag Pflege	1’184’662	1’298’854	1’363’972	1’339’772	1’374’422	1’409’187	1’461’819	1’516’191
Restkostenbeitrag Haushilfe	116’952	128’225	134’600	118’737	118’737	118’737	118’737	118’737
Sonstige Gemeinde- und Kantonsbeiträge								
Beiträge Gemeinden	**1’301’614**	**1’427’079**	**1’498’572**	**1’458’509**	**1’493’158**	**1’527’923**	**1’580’555**	**1’634’928**
Mitgliederbeiträge	30’880	25’000	-	-	-	-	-	-
Zuwendungen, Spenden, Legate Dritter	35’010	7’500	20’000	20’000	20’000	20’000	20’000	20’000
Mitgliederbeiträge und Spenden	**65’890**	**32’500**	**20’000**	**20’000**	**20’000**	**20’000**	**20’000**	**20’000**
Total Ertrag	**2’444’576**	**2’537’579**	**2’647’986**	**2’673’835**	**2’761’265**	**2’851’450**	**2’962’274**	**3’077’747**
Diplomiertes Pflegefachpersonal	-932’154	-938’875	-834’522	-773’867	-812’561	-853’189	-895’848	-940’640
Personal mit beruflicher Grundbildung Pflege/Betreuung	-271’114	-335’758	-403’967	-447’918	-470’314	-493’830	-518’521	-544’447
Weitere Mitarbeitende	-320’025	-309’179	-286’681	-331’040	-338’573	-346’483	-354’788	-363’509
Besoldung Pflege	**-1’523’293**	**-1’583’813**	**-1’525’170**	**-1’552’825**	**-1’621’447**	**-1’693’501**	**-1’769’157**	**-1’848’596**
Besoldung Verwaltung Organisation	-205’163	-220’000	-222’750	-270’641	-274’024	-277’450	-280’918	-284’429
Honorar Vorstand, Verwaltungsrat, Stiftungsrat	-13’755	-16’000	-24’000	-24’000	-24’000	-24’000	-24’000	-24’000
Besoldung Leitung / Verwaltung	**-218’918**	**-236’000**	**-246’750**	**-294’641**	**-298’024**	**-301’450**	**-304’918**	**-308’429**
AHV, IV, EO, ALV	-139’478		-154’157	-160’730	-166’994	-173’561	-180’445	-187’661
Vorsorgeeinrichtungen	-108’792		-108’087	-112’695	-117’088	-121’692	-126’519	-131’579
Unfallversicherung	-11’907		-12’403	-12’932	-13’436	-13’965	-14’519	-15’099
Krankentaggeldversicherung	-34’048		-33’666	-35’102	-36’470	-37’904	-39’407	-40’983
Sozialversicherungsaufwand	**-294’288**	**-277’467**	**-308’314**	**-321’459**	**-333’988**	**-347’121**	**-360’889**	**-375’322**
Betriebsfremdes Hilfspersonal	-70’085	-93’500	-94’669	-95’852	-97’050	-98’263	-99’492	-100’735
Aus- und Weiterbildung	-38’156	-31’000	-31’388	-31’780	-32’177	-32’579	-32’987	-33’399
übriger Personalaufwand	-13’096	-13’000	-13’163	-13’327	-13’494	-13’662	-13’833	-14’006
Personalnebenaufwand	**-121’337**	**-137’500**	**-139’219**	**-140’959**	**-142’721**	**-144’505**	**-146’311**	**-148’140**
Total Personalaufwand	**-2’157’835**	**-2’234’779**	**-2’219’453**	**-2’309’884**	**-2’396’181**	**-2’486’577**	**-2’581’275**	**-2’680’488**

	IST 2025	BUDGET 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2029	PLAN 2030	PLAN 2031	PLAN 2032
Total Personalaufwand	**-2'157'835**	**-2'234'779**	**-2'219'453**	**-2'309'884**	**-2'396'181**	**-2'486'577**	**-2'581'275**	**-2'680'488**
Pflegematerial: Pflegematerial (verrechenbar)	-15'949	-25'000	-25'313	-25'629	-25'949	-26'274	-26'602	-26'935
Pflegematerial: Verbrauchsmaterial (nicht verrechenbar)	-7'829	-10'000	-10'125	-10'252	-10'380	-10'509	-10'641	-10'774
Krankenmobilien	-2'231	-2'000	-2'025	-2'050	-2'076	-2'102	-2'128	-2'155
Total Medizinisches Material	**-26'009**	**-37'000**	**-35'438**	**-35'880**	**-36'329**	**-36'783**	**-37'243**	**-37'708**
Bruttogewinn	**260'731**	**265'800**	**393'096**	**328'070**	**328'756**	**328'090**	**343'755**	**359'550**
Raumaufwand	-85'868	-85'000	-86'063	-87'138	-88'228	-89'330	-90'447	-91'578
Fahrzeugaufwand	-32'748	-32'500	-34'125	-35'831	-37'623	-39'504	-41'479	-43'553
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-85'891	-102'500	-103'781	-105'079	-106'392	-107'722	-109'068	-110'432
Unterhalt, Reparaturen, mobile Sachanlagen, Energie- und Entsorgungsau	-11'097	-15'000	-15'188	-15'377	-15'570	-15'764	-15'961	-16'161
Versicherungsaufwand, Gebühren und Bewilligungen	-18'242	-17'800	-18'023	-18'248	-18'476	-18'707	-18'941	-19'177
übriger Betriebsaufwand	-2'029	-5'000	-5'063	-5'126	-5'190	-5'255	-5'320	-5'387
Total Betriebsaufwand	**-235'875**	**-257'800**	**-262'241**	**-266'799**	**-271'478**	**-276'282**	**-281'217**	**-286'288**
Betriebsergebnis 1	**24'856**	**8'000**	**130'854**	**61'271**	**57'278**	**51'808**	**62'539**	**73'263**
Abschreibungen / Wertberichtigung mobile Sachanlagen	-1'240	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
Abschreibungen / WB Büromaschinen, Informatik, Kommunikation	-8'775							
Abschreibungen / WB Fahrzeuge	-14'951							
Total Abschreibungen und Wertberichtigungen	**-24'966**	**-18'000**	**-18'000**	**-18'000**	**-18'000**	**-18'000**	**-18'000**	**-18'000**
Betriebsergebnis 2	**-110**	**-10'000**	**112'854**	**43'271**	**39'278**	**33'808**	**44'539**	**55'263**
Finanzertrag	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzaufwand	-577	-	-	-	-	-	-	-
Total Finanzerfolg	**-577**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Betriebsfremder und a.o. Ertrag	13'227	10'000	-	-	-	-	-	-
Betriebsfremder und a.o. Aufwand	-	-	-	-	-	-	-	-
a.o. Restrukturierungsaufwand Beratung	-	-	-75'000	-	-	-	-	-
Total a.o. Erträge/Aufwände	**13'227**	**10'000**	**-75'000**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Ergebnis	**12'540**	**0**	**37'854**	**43'271**	**39'278**	**33'808**	**44'539**	**55'263**

11 Anhang 2: Eignerstrategie zur Spitex Regio Magden AG

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	**Allgemeine Bestimmungen**	**50**
1.1	Ziel und Zweck der Eignerstrategie	50
1.2	Inkrafttreten und Dauer	50
1.3	Änderungen und Ergänzungen	50
1.4	Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie	50
1.5	Geltungsbereich	50
2	**Analyse der Ausgangslage**	**51**
3	**Ziele der Eigentümer**	**51**
3.1	Grundsatz	51
3.2	Strategische Ziele	51
3.2.1	Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer	51
3.2.2	Entwicklung Geschäftsfelder	52
3.3	Kooperationen	52
3.4	Wirtschaftliche / finanzielle Ziele	52
3.4.1	Allgemeine wirtschaftliche Ziele	52
3.4.2	Kapital und Ertrag	53
3.4.3	Betriebliche Ziele	53
3.4.4	Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb	53
3.5	Ökologische und soziale Ziele	53
3.5.1	Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz	53
3.5.2	Soziale Ziele	53
4	**Vorgaben zur Führung der Gesellschaft**	**54**
4.1	Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)	54
4.2	Risikomanagement	55
4.3	Revisionsstelle	55
5	**Reporting und Controlling**	**55**
5.1	Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation	55
5.2	Finanzielle Berichterstattung	55
5.3	Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele	56
6	**Schlussbestimmungen**	**57**
6.1	Erlass	57
6.2	Periodische Überprüfung, Genehmigung	57

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck der Eignerstrategie

Diese Eignerstrategie bezweckt, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für den Verwaltungsrat zu definieren.

Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zu den Statuten) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach (im Folgenden "Trägergemeinden") als Eigentümer definieren in dieser Eignerstrategie, welche grundsätzlichen Absichten sie mit der Spitex Regio Magden AG (im Folgenden "Gesellschaft") verfolgen.

1.2 Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Eignerstrategie wurde im Rahmen des Rechtsformwechsels des Vereins Spitex Magden Olsberg Maisprach (im Folgenden "Verein") erarbeitet und durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach (im Folgenden "Gemeinderäte") verabschiedet. Die Eignerstrategie tritt nach deren Unterzeichnung sofort in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit festgelegt, jedoch spätestens nach Ablauf von vier Jahren überprüft.

1.3 Änderungen und Ergänzungen

Verantwortlich für Erlass und Anpassung der Eignerstrategie sind die Gemeinderäte. Anpassungen erfolgen aufgrund einer regelmässigen Überprüfung im 4-Jahres-Turnus oder aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigentümer oder besonderen Vorkommnissen.

1.4 Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie

Diese Eignerstrategie definiert die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen gehen in jedem Fall vor. In der Eignerstrategie können keine abweichenden Bestimmungen definiert werden. Allfällige im Rahmen dieser Eignerstrategie beabsichtigte Statutenänderungen bleiben vorbehalten.

1.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Eignerstrategie umfasst die Gesellschaft, allfällige Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft (soweit die Bestimmungen auch für Tochtergesellschaften anwendbar sind) und die Aktionäre als Eigentümer. Die Eignerstrategie ist für beide Seiten verbindlich.

2 Analyse der Ausgangslage

Die Gemeinden sind in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Hilfe und Pflege zu Hause[20] resp. an ambulanter oder intermediärer Pflege und Betreuung[21] für ihre Bevölkerung zuständig. Die Gemeinden tragen zudem jene Kosten, welche nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer sowie der Patientenbeteiligungen resultieren. Die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach abgeschlossen. Im Jahr 2025 wurde das Projekt "Analyse Spitexversorgung" unter externer Begleitung durchgeführt. Initiiert wurde dieses Projekt aufgrund eines Antrags der Finanzkommission der Gemeinde Magden, welche Massnahmen aufgrund steigender Spitex-Restkosten forderte. Bei der Analyse zeigte sich, dass mittels Rechtsformwechsel (Gründung gemeinnützige Aktiengesellschaft) die Spitex-Organisation effizienter und effektiver geführt werden kann. Gleichzeitig bekennen sich die Trägergemeinden mit der Gründung der Aktiengesellschaft zur Beibehaltung einer lokalen Spitex-Organisation und sichern so deren Fortbestand.

3 Ziele der Eigentümer

3.1 Grundsatz

Die hier festgehaltenen Ziele entfalten ihre Gültigkeit unmittelbar nach Erlass der Eignerstrategie. Hängt die Erfüllung einzelner Ziele mit der Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung zusammen, zeigt der Verwaltungsrat in seinem Jahresbericht auf, wie und in welchem Zeitraum er die Ziele erreichen will. (vgl. Ziff. 5.3)

Sofern nachfolgend nichts anderes erwähnt ist, gelten die definierten Ziele für den Planungshorizont dieser Eignerstrategie (4 Jahre).

3.2 Strategische Ziele

3.2.1 Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer

Durch die Beteiligung der Gemeinden an der Gesellschaft stellen sie ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot an Hilfe und Pflege zu Hause[22] resp. an ambulanter oder intermediärer Pflege und Betreuung[23] für ihre Bevölkerung sicher. Damit erfüllen die Trägergemeinden ihre gesetzliche Pflicht, welche ihnen gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) resp. gemäss Alters- und Pflegegesetz (APG) des Kantons Basel-Landschaft obliegt.

Als Unternehmen im öffentlichen Eigentum ist die Gesellschaft den Werten und Zielen der Trägergemeinden verpflichtet und beachtet sie in all ihren Aktivitäten.

Die Gesellschaft kann neben der Erbringung von ambulanten Pflegedienstleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie neben Haushaltshilfe Betreuungsdienstleistungen gemäss den geltenden Leistungsvereinbarungen erbringen.

[20] vgl. Pflegegesetz des Kantons Aargau PflG § 11 Abs. 3 lit. a
[21] vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft APG § 23
[22] vgl. Pflegegesetz des Kantons Aargau PflG § 11 Abs. 3 lit. a
[23] vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft APG § 23

Das Dienstleistungsangebot wird durch den Verwaltungsrat regelmässig evaluiert. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestangebot muss jederzeit erfüllt sein. Allfällige Unterschiede zwischen den Vorgaben des Kantons Aargau resp. des Kantons Basel-Landschaft müssen beachtet werden. Die Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots richtet sich im Übrigen nach den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und berücksichtigt betriebliche und wirtschaftliche Kriterien.

3.2.2 Entwicklung Geschäftsfelder

Prioritär wird die Leistungserbringung auf den Bereich der ambulanten Pflege und Hilfe zu Hause eingegrenzt. Zusätzliche Geschäftsfelder sind unter der Voraussetzung möglich, dass die von den Mitgliedern oder Dritten beauftragten Dienstleistungen in betriebswirtschaftlicher und personeller Hinsicht Sinn ergeben. Erachtet es der Verwaltungsrat als unternehmerisch sinnvoll, Dienstleistungen zu erbringen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben oder mittels Leistungsvereinbarung von den Trägergemeinden bestellt sind, so konsultiert dieser die Gemeinderäte. Die Gemeinderäte entscheiden in diesen Fällen über die Ausweitung des Angebots in neue Geschäftsfelder.

3.3 Kooperationen

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Kooperationen oder Beteiligungen eingehen sowie Firmenübernahmen (namentlich die Beteiligung an anderen Spitex-Organisationen) tätigen, wenn diese die Tätigkeit in den definierten Geschäftsfeldern unterstützen und zur Erreichung der strategischen Ziele sowie zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenswertes beitragen. Die Gesellschaft trägt dem Risikoaspekt gebührend Rechnung und stellt ein adäquates Beteiligungscontrolling sicher.

Das Präsidium des Verwaltungsrates konsultiert die Gemeinderäte jeweils rechtzeitig vor dem Abschluss über beabsichtigte Veränderungen im Beteiligungsportefeuille und beabsichtigte Veränderungen der strategischen Kooperationen. Die Gemeinderäte entscheiden über Veränderungen im Beteiligungsportefeuille und über die Veränderung von strategischen Kooperationen.

3.4 Wirtschaftliche / finanzielle Ziele

3.4.1 Allgemeine wirtschaftliche Ziele

Die Gesellschaft ist eine Non-Profit-Organisation. Ihre Leistungen sind nicht kostendeckend und werden mittels Restkostenübernahme durch die Leistungsbezüger (Gemeinden) finanziert. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, durch das tägliche Handeln nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie Best Practices der Branche (Skill Grade Mix, Vorgaben zu Verrechenbarkeit sowie die regelmässige Überprüfung der Ausgaben) die finanzielle Belastung der Trägergemeinden, welche sich aufgrund der Restkostenübernahme ergibt, zu optimieren. Die Einhaltung des Budgets ist - unter Berücksichtigung der Aufnahmepflicht - als allgemeines wirtschaftliches Ziel anzustreben.

Der Verwaltungsrat hat die Restkostenbelastung der Trägergemeinden nachhaltig zu reduzieren bzw. deren Entwicklung unter Berücksichtigung von Mengen-, Lohn- und Tarifeffekten zu begrenzen. Er legt hierfür jährlich messbare Zielwerte insbesondere bezüglich Produktivität, Verrechenbarkeit, Skill-Grade-Mix und Restkosten je Leistungsstunde fest und vergleicht diese mit geeigneten Branchenbenchmarks.

Mit den Gemeinden werden separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, wobei für die Restkostenbeteiligungen die gleichen Berechnungsmodalitäten gelten. Die Leistungsvereinbarungen umschreiben die durch die Gesellschaft zu erfüllenden Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

3.4.2 Kapital und Ertrag

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gesellschaft soll jederzeit sichergestellt sein. Die Finanzpolitik ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Werterhaltung ausgerichtet. Die Gesellschaft stellt eine stabile finanzielle Lage sicher und stärkt dadurch ihre Selbständigkeit.

Zur Finanzierung von Investitionen kann die Gesellschaft Fremdmittel aufnehmen. Mit dem Ziel, Synergien zu nutzen und bessere Darlehenskonditionen zu erhalten, klärt die Gesellschaft vor einer Mittelaufnahme bei Dritten ab, ob die Eigentümer das Vorhaben mittels eigener Darlehen finanzieren möchten.

3.4.3 Betriebliche Ziele

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vorgaben gemäss Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau resp. gemäss der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) des Kantons Basel-Landschaft einzuhalten. Insbesondere muss die Gesellschaft den Erhalt der Betriebsbewilligung als Erbringerin von ambulanten Pflegedienstleistungen sicherstellen. Weitere Vorgaben zu Qualität, Betriebszeiten und Aufnahmepflicht werden in den Leistungsvereinbarungen definiert.

3.4.4 Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb

Die Tätigung von Investitionen, Gründungen von Tochterunternehmen, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Grundstückkäufe erfolgen ausschliesslich im Rahmen der in Ziff. 3.2 definierten strategischen Ziele.

3.4.5 Digitalisierung

Die Gesellschaft nutzt Digitalisierung und geeignete technologische Lösungen konsequent zur Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Versorgungsqualität und Reduktion administrativer Aufwände.

3.5 Ökologische und soziale Ziele

3.5.1 Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz

Die Gesellschaft erbringt ihre Tätigkeit energieeffizient, umweltbewusst sowie im Einklang mit den Vorgaben der Trägergemeinden. Bei Investitionen und Beschaffungen wird dem Aspekt der Ökologie Rechnung getragen, soweit es nicht zu unverhältnismässigen Mehrkosten führt.

3.5.2 Soziale Ziele

Die Gesellschaft nimmt ihre soziale Verantwortung gegenüber ihren Anspruchsgruppen (insbesondere Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden und der Bevölkerung) wahr. Im Umgang mit den Klientinnen und Klienten werden deren Würde, Individualität und Selbstbestimmung respektiert. Die Gesellschaft ist eine attraktive und faire Arbeitgeberin. Sie legt Wert auf Chancengleichheit, gute Entwicklungsmöglichkeiten, eine gezielte Nachwuchsförderung sowie Massnahmen zur Erhaltung der

Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Die Arbeitsbedingungen und die Entlöhnung orientieren sich am Markt. Bei Beschaffungen berücksichtigt die Gesellschaft soziale und ethische Kriterien und arbeitet nach Möglichkeit mit regionalen Partnern zusammen.

4 Vorgaben zur Führung der Gesellschaft

4.1 Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch die Arbeitsgruppe unter Zustimmung durch die Gemeinderäte vorgenommen.

Bei Ersatzwahlen führt der Verwaltungsrat ein eigenes Nominationsverfahren durch und schlägt zu Handen der Generalversammlung (entspricht den Gemeinderäten) die Kandidierenden vor. Der Verwaltungsrat spricht sich mit den Gemeinderäten rechtzeitig vor Durchführung der Generalversammlung über die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Die Generalversammlung wählt sowohl die einzelnen Mitglieder wie auch das Präsidium des Verwaltungsrats. Das Präsidium kann kein Aktionärsvertreter sein.

Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei eine maximale Amtsdauer von 3 Legislaturen resp. 12 Jahren gilt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Nach Erreichen des 72. Altersjahrs ist keine Neuwahl in den Verwaltungsrat möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf das Erreichen des 80. Altersjahrs beschränkt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Erreichens des Referenzalters erfolgt der Austritt aus dem Verwaltungsrat. Es wird eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen den Geschlechtern und des Alters der Verwaltungsratsmitglieder angestrebt, wobei die nachfolgenden Anforderungen durch die Kandidierenden zu erfüllen sind. Ein durch die Gemeinderäte bestimmtes Mitglied verfügt über ausgewiesene Erfahrung in der kommunalen Politik und stellt die Kenntnis der Eigentümerperspektive und der kommunalen Rahmenbedingungen im Verwaltungsrat sicher. Es vertritt insbesondere die Interessen der drei Trägergemeinden in Bezug auf die Optimierung der finanziellen Belastung des Finanzhaushalts sowie die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen ambulanten Pflegedienstleistungen. Das Mitglied verfügt über politische Erfahrung, ist lokal verankert und bildet die Schnittstelle zur Bevölkerung sowie zu den politischen Gremien. Daneben deckt der Verwaltungsrat gesamthaft das zur strategischen Führung des Unternehmens notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung ab. Dazu verfügen die Verwaltungsräte über Fachwissen und Erfahrung in folgenden Bereichen: Strategie & Führung (abgedeckt durch das Präsidium), Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling. Nach Möglichkeit verfügen die Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls über Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Marketing und ICT. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale sowie über ausreichend zeitliche Ressourcen. Sie haben eine hohe persönliche Integrität und stehen nicht in relevanten Interessenkonflikten.

Im Rahmen der Eignerstrategie hat der Verwaltungsrat die volle unternehmerische Freiheit. Er trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung, insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko. Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden.

4.2 Risikomanagement

Die Gesellschaft stellt durch geeignete Instrumente und Massnahmen (z. B. Qualitätsmanagement und Risikomanagement) sicher, dass die betrieblichen Risiken minimiert werden. Der Verwaltungsrat führt mindestens jährlich eine dokumentierte Risikobeurteilung durch und informiert die Eigentümer über die wesentlichen Risiken und getroffenen Massnahmen.

4.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung der Gesellschaft wählt ein zugelassenes Revisionsunternehmen als unabhängige Revisionsstelle. Es ist mindestens eine eingeschränkte Revision durchzuführen. Die Revisionsstelle verfasst zusätzlich zum Revisionsbericht (Testat) einen Management Letter zuhanden von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Gemeinderäte.

5 Reporting und Controlling

5.1 Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre transparent über alle wesentlichen Entwicklungen, die für die Aktionäre relevant sind. Jeweils im Frühling (Themenfokus Finanzen) und Herbst (Themenfokus Unternehmensstrategie) finden Eignergespräche mit den Gemeinderäten (oder einer Delegation davon) statt. An den Eignergesprächen nehmen die Geschäftsleitung sowie die Verwaltungsräte teil.

Die Gesellschaft informiert die Gemeinderäte ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf das Leistungsangebot, den Personalbereich oder die Reputation gerechnet wird.

Auf Anfrage der Gemeinderäte nimmt der Verwaltungsrat zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Über alle Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Gesellschaft hat die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen den beiden ressortverantwortlichen Gemeinderäten, die nicht in den Verwaltungsrat Einsitz haben, zur vertraulichen Kenntnisnahme zuzustellen.

Der Öffentlichkeit ist mindestens der jährliche Geschäftsbericht zuhanden der Bevölkerung zugänglich zu machen.

5.2 Finanzielle Berichterstattung

Der Verwaltungsrat stellt eine transparente finanzielle Berichterstattung an die Gemeinderäte als Aktionärsvertreter sicher. Die Berichterstattung enthält mindestens folgende Elemente:

- Quartalsreporting (insb. Budgetabweichungen, Angaben zur Lohnentwicklung, Produktivität sowie Anzahl verrechneter Stunden etc.)
- Halbjahresabschluss per 30.06.
- Budget
- Forecast für das 4. Quartal (Zustellung jeweils im September)
- Jahresbericht, der mindestens die folgenden Aspekte beinhaltet:
 - Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

- Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds des Berichtsjahrs und der Zukunftserwartungen
- Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts sowie Revisionsbericht (Testat) und Management Letter der Revisionsstelle
- Kommentierung der Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und ihrer Entwicklung
- Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere der Chancen und Risiken für das folgende Geschäftsjahr
- Angaben über den Bestand und die Veränderung der stillen Reserven
- Angaben über die geplanten Investitionsvorhaben und Investitionssummen gemäss Finanzplan
- Kostenrechnung nach Spitex Finanz Manual
- Branchenspezifische Kennzahlen
- Strategische Ziele der Unternehmung (in Ergänzung zu den Zielen der Eignerstrategie)

Die wesentlichen finanziellen und betrieblichen Kennzahlen sind jährlich mit geeigneten vergleichbaren Spitex-Organisationen und verfügbaren Branchenbenchmarks zu vergleichen.

Die stimmberechtigten Aktionärsvertreter (Gemeinderäte) haben zudem ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft. Im Weiteren gelten die Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäss Art. 697ff. Obligationenrecht.

5.3 Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele

Der Verwaltungsrat legt in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht dar, inwiefern die Eignerziele eingehalten werden und welche Massnahmen zu deren Erreichung eingeleitet oder geplant wurden.

Auf Anfrage der Gemeinderäte nimmt der Verwaltungsrat zu einzelnen Eignerzielen individuell Stellung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Erlass

Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach.

6.2 Periodische Überprüfung, Genehmigung

Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Eine inhaltliche Anpassung vor Ablauf der Geltungsdauer gem. Ziff. 1.2 ist möglich, wenn diese durch die stimmberechtigten Aktionärsvertreter (Gemeinderäte) oder den Verwaltungsrat der Gesellschaft verlangt wird.

Verabschiedet durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach.

Carole Binder-Meury	Severin Isler
Gemeindepräsidentin Magden	Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter Magden
Karl Bürgi	Christine Leuenberger
Gemeindeammann Olsberg	Gemeindeschreiberin Olsberg
Dorian Wernli	Sascha Tonazzi
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter Maisprach

12 Anhang 3: Statuten «Spitex Regio Magden AG»

Versionsverlauf:	
V1: 24. Juli 2026:	1. Entwurf zuhanden Arbeitsgruppensitzung vom 05.08.2026
V2: 22. September 2026:	Entwurf zuhanden Besprechung vom 23.09.2026
V3: 23. September 2026:	Fassung zur Vernehmlassung in der Arbeitsgruppe
V4: 19. Oktober 2026:	Einarbeitung Änderungen aus Vernehmlassung Arbeitsgruppe
V5: 29. Oktober 2026:	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten

STATUTEN

der

Spitex Regio Magden AG

mit Sitz in Magden

[ENTWURF]

I Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 - Firma, Dauer und Sitz

[1] Unter der Firma Spitex Regio Magden AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Magden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 - Zweck

[1] Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von ambulanten Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie verwandter Leistungen zugunsten der Bevölkerung in den Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach sowie angrenzenden Regionen. Sie gewährleistet die ambulante Pflege und Unterstützung in den Vertragsgemeinden und trägt im Rahmen des gesetzlichen Leistungsauftrags dazu bei, dass Menschen die Möglichkeit erhalten, ihr Leben möglichst lange selbstbestimmt zu Hause zu gestalten.

[2] Im Mittelpunkt steht eine qualitativ hochwertige Versorgung, die Nähe zu den Menschen sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der ambulanten Pflege.

[3] Die Gesellschaft arbeitet wirtschaftlich.

[4] Sie erfüllt diesen Zweck insbesondere gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Kostenträgern. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

[5] Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen. Allfällige Jahresüberschüsse sind dem Zweck der Gesellschaft zuzuführen.

[6] Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligen, Kooperationen eingehen sowie Immobilien für betriebliche Zwecke mieten oder erwerben, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist.

II Aktienkapital

Artikel 3 - Aktienkapital

[1] Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 150'000 und ist eingeteilt in 300 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.

[2] Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a - Sacheinlage

[1] Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach, mit Sitz in Magden, den operativen Spitex-Betrieb gemäss Sacheinlagevertrag vom [● ANGABE ERFORDERLICH: Datum Sacheinlagevertrag] und Sacheinlageinventar per [● ANGABE ERFORDERLICH: Stichtag Abschluss/Sacheinlageinventar], mit Aktiven von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Betrag Aktiven] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Betrag Passiven] im Wert und zum Anrechnungswert von CHF [● ANGABE ERFORDERLICH: Netto-Anrechnungswert].

[2] Für die Sacheinlage werden 300 Namenaktien zu nominal je CHF 500 ausgegeben.

[Hinweis des Verfassers: Die definitive Sacheinlageklausel ist mit Notariat, Handelsregisteramt und Revisionsstelle/Sacheinlageprüfer abzustimmen.]

Artikel 4 - Ausgestaltung der Namenaktien

[1] Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als einfache Wertrechte (Art. 973c OR) ausgegeben.

[2] Die Namenaktien der Gesellschaft können auch als Registerwertrechte (Art. 973d OR), Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG) ausgegeben werden.

[3] Über die Art der Ausgabe der Namenaktien beschliesst einzig der Verwaltungsrat. Dies umfasst das Recht, die Art der Ausgabe der Namenaktien jederzeit zu ändern. Die Art der Ausgabe muss nicht für alle Namenaktien gleich sein.

[4] Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf eine wertpapiermässige Verbriefung seiner Aktionärsrechte.

[5] Hat der Verwaltungsrat eine andere Art der Ausgabe der Namenaktien beschlossen, müssen ausgegebene Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) auf erste Aufforderung des Verwaltungsrates gegen Aushändigung einer entsprechenden Empfangsbestätigung und einer Kopie des Beschlusses eingeliefert werden. Der Verwaltungsrat ist für die umgehende Vernichtung der eingelieferten Wertpapiere besorgt.

Artikel 5 - Zerlegung und Zusammenlegen von Aktien

[1] Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 - Aktienbuch (Wertrechtebuch)

[1] Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch und gegebenenfalls ein Wertrechtebuch, in welche die Eigentümer und Nutzniesser sowie die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

[2] Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 - Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

[1] Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Artikel 8 - Übertragung der Aktien, Vinkulierung

[1] Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates.

[2] Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

1. der Erwerber ist keine Einwohnergemeinde, kein Gemeindeverband oder keine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dauerhaft mitträgt;
2. der Erwerb gefährdet die Steuerbefreiung, die Gemeinnützigkeit oder den öffentlichen Versorgungsauftrag der Gesellschaft;
3. der Erwerber betreibt ein mit dem Gesellschaftszweck konkurrierendes Unternehmen oder steht zu einem solchen in einem Interessenkonflikt;
4. der Erwerber unterstellt sich einem bestehenden Aktionärbindungsvertrag nicht, soweit dies rechtlich zulässig verlangt werden kann;
5. das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden.

[3] Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

III Organisation der Gesellschaft

A Generalversammlung

Artikel 9 - Befugnisse

[1] Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

[2] Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit gesetzlich erforderlich;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. des Jahresergebnisses;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10 - Einberufung und Traktandierung

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

[2] Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

[3] Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

[4] In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

[5] Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Artikel 11 - Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag

[1] Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

[2] In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

[3] Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll

[1] Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

[2] Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

[3] Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen und können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 13 - Tagungsort

[1] Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

[2] Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

[3] Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 14 - Stimmrecht und Vertretung

[1] Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

[2] Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 15 - Beschlussfassung

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

[2] Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

[3] Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

[4] Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

[5] Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Änderung oder Aufhebung der gemeinnützigen Ausgestaltung der Gesellschaft;
3. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
7. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
9. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. die Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung, soweit dadurch wesentliche Teile des Betriebs betroffen sind;
14. die Veräusserung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs;
15. die Aufnahme weiterer Eignergemeinden, soweit hierzu eine Statutenänderung, Kapitalmassnahme oder Übertragung von Aktien erforderlich ist;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

[6] Soweit gesetzlich zulässig, ist für die Beschlüsse gemäss Absatz 5 zusätzlich erforderlich, dass dem Beschluss mindestens zwei Aktionäre zustimmen.

[7] Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B Verwaltungsrat

Artikel 16 - Wahl und Zusammensetzung

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

[2] Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

[3] Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei eine maximale Amtsdauer von 3 Legislaturen resp. 12 Jahren gilt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Nach Erreichen des 72. Altersjahrs ist keine Neuwahl in den Verwaltungsrat möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf das Erreichen des 80. Altersjahrs beschränkt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Erreichens des Referenzalters (80. Altersjahr) erfolgt der Austritt aus dem Verwaltungsrat.

[4] Die Verwaltungsratsmitglieder sollen Fachpersonen sein und Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Strategie & Führung, Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling abdecken.

[5] Der Verwaltungsrat konstituiert sich, bis auf den Präsidenten oder die Präsidentin, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlussfassung

[1] Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR, oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form fassen. Letztere Möglichkeit besteht nur, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

[2] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates.

[3] Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

[4] Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

[5] Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 18 - Aufgaben

[1] Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Ergreifung von Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust oder Überschuldung.

[3] Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 19 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

[1] Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

[2] Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

[3] Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C Revisionsstelle

Artikel 20 - Wahl

[1] Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 21 - Anforderungen an die Revisionsstelle

[1] Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

[2] Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

[3] Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

[4] Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

[5] Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

[6] Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 22 - Geschäftsjahr und Buchführung

[1] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

[2] Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Artikel 23 - Reserven und Gewinnverwendung

[1] Aus dem Jahresergebnis sind zunächst die gesetzlichen und statutarischen Reserven zu bilden.

[2] Ein verbleibender Überschuss ist ausschliesslich zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks, für betriebsnotwendige Rückstellungen und Reserven oder für steuerbefreite gemeinnützige Zwecke im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause zu verwenden.

[3] Die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen, Bauzinsen oder sonstigen geldwerten Vorteilen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

V Auflösung und Liquidation

Artikel 24 - Auflösung und Liquidation

[1] Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

[2] Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

[3] Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

[4] Nach Tilgung der Schulden darf ein allfälliger Liquidationsüberschuss höchstens im Umfang des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre zurückbezahlt werden, soweit dies mit der Steuerbefreiung vereinbar ist. Ein darüber hinausgehender Überschuss ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche

einen ähnlichen Zweck im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause oder Gesundheitsversorgung verfolgt. Eine Verteilung an die Aktionäre ist ausgeschlossen.

VI Mitteilungen und Publikationsorgan

Artikel 25 - Mitteilungen und Publikationsorgan

[1] Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

[2] Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, soweit das Gesetz keine andere Form verlangt.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Inkrafttreten

[1] Diese Statuten treten mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in Kraft.

[Ort], [Datum]

Für die Gründerinnen / die Gründer:

[● ANGABE ERFORDERLICH: Namen/Funktionen]

13 Anhang 4: Statuten «Förderverein Spitex Regio Magden»

Statuten

Förderverein Spitex Regio Magden

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Spitex Regio Magden besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4312 Magden. Er ist Nachfolger des Spitex Vereins Magden Olsberg Maisprach.

2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten folgende Zwecke:

2.1 Unterstützung von bedürftigen Klienten und Klientinnen der Spitex Regio Magden AG in Härtefällen.

2.2 Unterstützung und Förderung der Spitex Regio Magden AG bei Projekten oder Anlässen, die diese nicht selbst finanzieren kann oder darf.

2.3 Unterstützung der Lernenden der Spitex Regio Magden AG.

2.4 Förderung und Unterstützung von Mitarbeitenden der Spitex Regio Magden AG im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung (ausserhalb der budgetierten Weiterbildungen).

2.5 Unterstützung von Freiwilligenarbeit für die Spitex Regio Magden AG (Finanzierung von Weiterbildungen und Anlässen, Abgabe von kleinen Geschenken, etc.).

2.6 Unterstützung und Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger in den Vertragsgemeinden.

2.7 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

3.1 Natürliche Personen (Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder)

3.2 Juristische Personen

3.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden)

Beitrittsgesuche sind mittels Eintrittsformular an den Vereinsvorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft entsteht erst nach der Begleichung des ersten Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung

nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags und auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe wird an der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitglieder der Vertragsgemeinden gemäss Artikel 3.1 «Natürliche Personen» profitieren im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen von einer Vergünstigung auf dem von der Spitex Regio Magden AG verrechneten Stundensatz. Die Vergünstigung wird jeweils an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

4 Organisation

Die Organe des Fördervereins Spitex Regio Magden sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch den Vorstand und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

In ihre Kompetenz fallen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung der Vergünstigung auf hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex Regio Magden AG für Mitglieder
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Bestimmung einer steuerbefreiten Institution, der das Vereinsvermögen zukommt

An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied (Einzelmitglied oder Kollektivmitglied) über eine Stimme.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

b) Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und pflegt die Verbindung zur Spitex Regio Magden AG, zu den beteiligten Gemeinden und zu weiteren Organisationen. Er erstellt jährlich ein Budget.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, darunter Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin. Der Verwaltungsrat der Spitex Regio Magden AG kann einen Vertreter/Vertreterin in den Vorstand des Fördervereines stellen. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vertragsgemeinden der Spitex Regio Magden AG rekrutiert.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere verfügt der Vorstand über die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führen der Vereinsbuchhaltung
- Antragsstellung an die Generalversammlung über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnerbeiträge und Spenden sowie der Legate
- Beschlussfassung über Anträge an und von der Spitex Regio Magden AG und anderen unterstützungswürdigen Institutionen, welche der sicheren ambulanten Versorgung zu Hause dienen
- Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand Einzelunterschrift beschliessen.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer physischen Anwesenheit der Personen eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Die Information der Mitglieder durch den Vorstand auf elektronischem Weg ist dem Postweg gleichgestellt.

c) Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden durch die Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Buchführung des Kassiers/der Kassierin zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag für die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

5 Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art. Der Verein darf Gönnerbeiträge annehmen, unabhängig davon, ob die Gönnerbeiträge für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.

Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Gönner/der Gönnerin persönlichen Bericht über die Verwendung des vergönnten Betrags zu erstatten.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Generalversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Statutenänderungen

Statutenänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine wohltätige, steuerbefreite Institution. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden am 22. September 2026 von der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins genehmigt und treten am 01.01.2027 in Kraft.

Magden, 22. September 2026

Der Präsident: …….

Die Aktuarin: …….

14 Anhang 5: Aktionärbindungsvertrag «Spitex Regio Magden AG»

Aktionärbindungsvertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Magden,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "MAGDEN"

und

Einwohnergemeinde Olsberg,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "OLSBERG"

und

Einwohnergemeinde Maisprach,
vertreten durch [● ANGABE ERFORDERLICH: Vertretungsberechtigte]

nachfolgend "MAISPRACH"

je einzeln eine "PARTEI" oder zusammen die "PARTEIEN"

betreffend

die Aktien der Spitex Regio Magden AG

[ENTWURF]

Versionsverlauf:

V1: 24. Juli 2026:	1. Entwurf zuhanden Arbeitsgruppensitzung vom 05.08.2026
V2: 22. September 2026:	Entwurf zuhanden Besprechung vom 23.09.2026
V3: 23. September 2026:	Fassung zur Vernehmlassung an Arbeitsgruppe
V4: 19. Oktober 2026:	Einarbeitung Änderungen aus Vernehmlassung Arbeitsgruppe
V5: 29. Oktober 2026:	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten

Inhaltsverzeichnis

1	**Definitionen und Vertragsgegenstand**	**72**
1.1	Definitionen	72
1.2	Vertragsgegenstand	72
2	**Beteiligungsverhältnisse und Kapitalausstattung**	**72**
2.1	Beteiligungsverhältnisse	72
2.2	Zusätzliche Kapitalausstattung	73
3	**Allgemeines Verhalten und Treuepflicht**	**73**
4	**Ausübung der Aktionärsrechte**	**73**
4.1	Stimmbindung	73
4.2	Vorgängige Eignergespräche	73
5	**Wichtige Grundsatzentscheide und Minderheitenschutz**	**73**
5.1	Grundsatz	73
5.2	Katalog Wichtiger Grundsatzentscheide	74
5.3	Keine Blockade bei laufendem Betrieb	74
6	**Verwaltungsrat**	**74**
6.1	Zusammensetzung	74
6.2	Nomination	74
6.3	Präsidium und Geschäftsführung	75
7	**Information und Kontrolle**	**75**
8	**Übertragung von Aktien und Verwässerungsschutz**	**75**
8.1	Grundsatz	75
8.2	Vorhandrecht	75
8.3	Verwässerungsschutz	75
9	**Eintritt weiterer Gemeinden**	**76**
9.1	Zustimmungserfordernis	76
9.2	Finanzielle und rechtliche Eintrittsbedingungen	76
10	**Austritt einer Gemeinde**	**76**
11	**Konfliktlösung**	**76**
12	**Vertragsdauer und Beitritt neuer Parteien**	**77**
13	**Vertragsverletzung**	**77**
14	**Schlussbestimmungen**	**77**

Präambel

Der VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH gründet im ersten Halbjahr 2027 mittels Sacheinlage des operativen Spitex-Betriebs die SPITEX REGIO MAGDEN AG. Im Rahmen der Sacheinlagegründung überträgt der VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH den operativen Spitex-Betrieb als Gesamtheit der im Sacheinlageinventar aufgeführten Aktiven (mit Ausnahme flüssiger Mittel von CHF 86'000), Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse an die zu gründende SPITEX REGIO MAGDEN AG. Die im Vereinsvermögen verbleibenden flüssigen Mittel von CHF 86'000 entsprechen dem Restbestand eines dem VEREIN SPITEX MAGDEN OLSBERG MAISPRACH zugewendeten Legats aus dem Jahr 2006.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise soll die Übertragung auf den 1. Januar 2027 zurückwirken. Unmittelbar nach der Gründung sollen sämtliche Aktien unentgeltlich auf die Einwohnergemeinden MAGDEN, OLSBERG und MAISPRACH übertragen werden.

Die PARTEIEN wollen mit diesem VERTRAG ihre Rechte und Pflichten als künftige Aktionärinnen der SPITEX REGIO MAGDEN AG verbindlich regeln, die regionale gemeinnützige Spitex-Versorgung sicherstellen und einen angemessenen Minderheitenschutz für die kleineren Gemeinden gewährleisten.

1 Definitionen und Vertragsgegenstand

1.1 Definitionen

Begriff	Definition
Gesellschaft	die Spitex Regio Magden AG, mit Sitz in Magden, nach Eintragung im Handelsregister.
Aktien	sämtliche Namenaktien der Gesellschaft.
Eignergemeinden	die Parteien sowie allfällige später beitretende Einwohnergemeinden, welche Aktien halten und diesem Vertrag beitreten.
Wichtige Grundsatzentscheide	die in Ziffer 5.2 aufgeführten Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates.
Einwohnerzahl	die ständige Wohnbevölkerung gemäss Statistikportal des Kantons Aargau (Departement Finanzen und Ressourcen, Statistik Aargau) resp. kantonale Bevölkerungsstatistik (Amt für Daten und Statistik BL).

1.2 Vertragsgegenstand

Dieser VERTRAG regelt die Rechte und Pflichten der PARTEIEN in Bezug auf die GESELLSCHAFT und untereinander, insbesondere die Ausübung der Aktionärsrechte, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, wichtige Grundsatzentscheide, Informations- und Kontrollrechte, die Übertragung von Aktien, den Eintritt weiterer Gemeinden und den Austritt einer Gemeinde.

2 Beteiligungsverhältnisse und Kapitalausstattung

2.1 Beteiligungsverhältnisse

Die PARTEIEN sollen nach der unentgeltlichen Übertragung sämtlicher Aktien grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen an der GESELLSCHAFT beteiligt sein. Gemäss Gesamtkonzept sind folgende Beteiligungsquoten vorgesehen:

Partei	Beteiligungsquote	Anzahl Aktien
Magden	74 %	222
Olsberg	7 %	21
Maisprach	19 %	57

2.2 Zusätzliche Kapitalausstattung

Die PARTEIEN verpflichten sich, der GESELLSCHAFT bei oder nach Vollzug der Aktienübertragung zusätzliche Mittel nach Massgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und separater Finanzierungsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Betrag, Form, Fälligkeit und allfällige Rückzahlbarkeit sind wie folgt festzulegen:

Partei	Betrag	Form	Fälligkeit
Magden	CHF 407'000	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES
Olsberg	CHF 38'500	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES
Maisprach	CHF 104'500	Kapitaleinlage	10 Tage nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES

Ohne anderslautenden Beschluss tragen die PARTEIEN zusätzliche Finanzierungen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquote. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane.

3 Allgemeines Verhalten und Treuepflicht

Die PARTEIEN üben ihre Rechte als Aktionärinnen so aus, dass der gemeinnützige Zweck, die regionale Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche Stabilität der GESELLSCHAFT und die berechtigten Interessen aller EIGNERGEMEINDEN bestmöglich gewahrt werden.

Die PARTEIEN verpflichten sich, Beschlüsse der GESELLSCHAFT, Eignerstrategie, Leistungsvereinbarungen und diesen VERTRAG loyal umzusetzen. Zwingendes öffentliches Recht, Gemeinderecht und Aktienrecht bleiben vorbehalten.

4 Ausübung der Aktionärsrechte

4.1 Stimmbindung

Die PARTEIEN verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Generalversammlung und, soweit sie Verwaltungsratsmitglieder nominieren, ihren Einfluss auf diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen so auszuüben, dass die Bestimmungen dieses VERTRAGes umgesetzt werden.

4.2 Vorgängige Eignergespräche

Vor jeder ordentlichen Generalversammlung und vor jeder ausserordentlichen Generalversammlung mit WICHTIGEN GRUNDSATZENTSCHEIDEN führen die PARTEIEN ein Eignergespräch durch. Ziel ist eine vorgängige Verständigung über Anträge, Stimmabgabe und allfällige Weisungen an nominierte Verwaltungsratsmitglieder, soweit solche Weisungen aktienrechtlich zulässig sind.

5 Wichtige Grundsatzentscheide und Minderheitenschutz

5.1 Grundsatz

WICHTIGE GRUNDSATZENTSCHEIDE dürfen nur unterstützt werden, wenn ihnen mindestens zwei EIGNERGEMEINDEN zustimmen und die zustimmenden EIGNERGEMEINDEN zusammen mindestens 80% der Aktienstimmen vertreten. Gesetzlich oder statutarisch höhere Quoren bleiben vorbehalten.

5.2 Katalog Wichtiger Grundsatzentscheide

- Änderung des Gesellschaftszwecks, der gemeinnützigen Ausgestaltung oder der öffentlichen Versorgungsfunktion;
- Änderung der Statuten, soweit sie Beteiligungsrechte, Vinkulierung, Minderheitenschutz, Verwaltungsrat, Gewinnverwendung oder Liquidation betrifft;
- Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Schaffung eines Kapitalbands, Ausgabe neuer Aktien oder anderer Beteiligungsrechte;
- Aufnahme neuer EIGNERGEMEINDEN oder wesentliche Änderung des Versorgungsgebiets; für die Aufnahme neuer EIGNERGEMEINDEN bleibt das Einstimmigkeitserfordernis gemäss Ziffer 9.1 vorbehalten.
- Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung, Verkauf des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, Liquidation;
- Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderung von Leistungsvereinbarungen mit den EIGNERGEMEINDEN, soweit dies die Versorgung oder Finanzierung wesentlich beeinflusst;
- Investitionen, Verpflichtungen oder Darlehensaufnahmen ausserhalb des genehmigten Budgets ab CHF 50'000.00;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung oder Änderung der Eignerstrategie, soweit diese für die GESELLSCHAFT verbindlich umgesetzt werden soll.

5.3 Keine Blockade bei laufendem Betrieb

Kommt bei einem WICHTIGEN GRUNDSATZENTSCHEID keine Zustimmung zustande, dürfen die Organe der GESELLSCHAFT alle Massnahmen treffen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten und zur Sicherstellung der Pflegeversorgung erforderlich sind. Die PARTEIEN nehmen unverzüglich Verhandlungen nach Ziffer 11 auf.

6 Verwaltungsrat

6.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat soll aus fünf Mitgliedern bestehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sollen gesamthaft über ausgewiesene Kompetenzen in Strategie & Führung (abgedeckt durch das Präsidium), Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling verfügen. Gemeinderatsmitglieder können gewählt werden; zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist jedoch eine angemessene fachliche und unabhängige Besetzung anzustreben.

6.2 Nomination

Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch die Arbeitsgruppe unter Zustimmung durch die Gemeinderäte vorgenommen.

Jede EIGNERGEMEINDE kann ihre Nomination betreffend Mitglied, welches die Kommunalinteressen gemäss Eignerstrategie sicherzustellen hat, spätestens 60 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich mitteilen.

6.3 Präsidium und Geschäftsführung

Das Präsidium soll durch eine fachlich geeignete Person wahrgenommen werden und kann kein Aktionärsvertreter sein.

Die operative Geschäftsführung ist vom Verwaltungsrat einzusetzen und zu beaufsichtigen. Die PARTEIEN nehmen keinen direkten Einfluss auf die operative Einzelfallführung.

7 Information und Kontrolle

Die GESELLSCHAFT stellt den EIGNERGEMEINDEN mindestens jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht, das Budget, einen Finanzplan sowie einen Bericht über wesentliche Risiken und Leistungskennzahlen zu. Des Weiteren gelten die Vorgaben zum Reporting und Controlling gemäss Eignerstrategie zur Spitex Regio Magden AG.

Jede PARTEI kann im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen und unter Wahrung von Datenschutz, Berufsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die für ihre Stellung als Aktionärin, für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder für die gemeinderechtliche Finanzkontrolle wesentlich sind.

Die PARTEIEN koordinieren parlamentarische bzw. gemeindeinterne Informationsbedürfnisse so, dass vertrauliche Personendaten, Klientendaten und Geschäftsgeheimnisse geschützt bleiben.

8 Übertragung von Aktien und Verwässerungsschutz

8.1 Grundsatz

Eine PARTEI darf Aktien nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung aller übrigen PARTEIEN übertragen, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten. Vorbehalten bleibt die statutarische Vinkulierung.

8.2 Vorhandrecht

Will eine PARTEI Aktien übertragen, hat sie diese zuerst den übrigen PARTEIEN im Verhältnis ihrer Beteiligungen anzubieten. Die übrigen PARTEIEN können das Angebot ganz oder teilweise innert 180 Tagen annehmen.

8.3 Verwässerungsschutz

Bei Kapitalerhöhungen sind die PARTEIEN grundsätzlich berechtigt, neue Aktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zu zeichnen. Eine Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten darf nur nach Massgabe von Ziffer 5 unterstützt werden und darf keine PARTEI ohne sachlichen Grund unangemessen verwässern.

Soweit eine Kapitalmassnahme dem Eintritt einer neuen EIGNERGEMEINDE dient, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Ziffer 9.

9 Eintritt weiterer Gemeinden

9.1 Zustimmungserfordernis

Der Eintritt einer weiteren Einwohnergemeinde als Aktionärin setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung sämtlicher bisherigen EIGNERGEMEINDEN voraus. Die beitretende Gemeinde muss diesem VERTRAG mit schriftlicher Beitrittserklärung vorbehaltlos beitreten, soweit die bisherigen EIGNERGEMEINDEN nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen.

9.2 Finanzielle und rechtliche Eintrittsbedingungen

Die finanziellen und rechtlichen Eintrittsbedingungen werden im konkreten Zeitpunkt des Eintritts aufgrund der dannzumaligen Verhältnisse festgelegt. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Unternehmenswert der GESELLSCHAFT, das ausgewiesene Eigenkapital, vorhandene offene und stille Reserven, bereits durch die bisherigen EIGNERGEMEINDEN finanzierte Infrastruktur und Entwicklungskosten, übernommene oder erkennbare Risiken, Integrations- und Transaktionskosten, die Einwohnerzahl und der voraussichtliche künftige Leistungsbezug der beitretenden Gemeinde sowie die Auswirkungen auf Versorgung, Organisation und Finanzierung.

Die bisherigen EIGNERGEMEINDEN können verlangen, dass Unternehmenswert, Eintrittspreis, Integrationskosten und weitere finanzielle Auswirkungen durch eine unabhängige Bewertung oder ein Gutachten einer anerkannten Fachperson ermittelt werden. Die Kosten der Bewertung trägt die beitrittswillige Gemeinde, sofern die EIGNERGEMEINDEN nichts anderes beschliessen.

Die aktienrechtliche Umsetzung des Eintritts, insbesondere durch Verkauf bestehender Aktien, Kapitalerhöhung, Sacheinlage, Verrechnungsliberierung oder eine Kombination davon, bleibt vorbehalten und erfolgt unter Einhaltung von Gesetz, Statuten, Steuerbefreiung, Handelsregisterpraxis und erforderlichen Gemeinde- und Gesellschaftsbeschlüssen.

10 Austritt einer Gemeinde

Eine PARTEI kann erstmals auf den 31. Dezember 2031 und danach jeweils auf das Ende einer festen oder verlängerten Vertragsdauer gemäss Ziffer 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten den Austritt aus diesem VERTRAG verlangen. Öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarungen und Versorgungspflichten bleiben vorbehalten.

Der Austritt setzt voraus, dass die austretende PARTEI ihre Aktien den übrigen PARTEIEN oder einer von diesen bezeichneten geeigneten Erwerberin anbietet. Der Übernahmepreis entspricht dem tieferen Wert aus (a) anteilig einbezahltem Aktienkapital zuzüglich nachweislich geleisteter frei rückzahlbarer Kapitaleinlagen und (b) anteiligem innerem Wert, wobei nicht ausschüttbare gemeinnützige Reserven und zweckgebundene Mittel nicht zugunsten der austretenden PARTEI berücksichtigt werden.

Können sich die PARTEIEN über den Übernahmepreis nicht einigen, wird dieser durch eine unabhängige, von den PARTEIEN gemeinsam bezeichnete Bewertungsperson festgelegt. Kommt keine Einigung über die Bewertungsperson zustande, bezeichnet das Präsidium des Bezirksgerichts am Sitz der GESELLSCHAFT die Bewertungsperson.

11 Konfliktlösung

Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG sollen zunächst in einem Eignergespräch bereinigt werden. Jede PARTEI kann verlangen, dass innert 20 Tagen ein solches Gespräch durchgeführt wird.

Bleibt das Eignergespräch erfolglos, führen die PARTEIEN eine Mediation durch. Die Mediationsperson wird gemeinsam bestimmt; bei Uneinigkeit bezeichnet die Gerichtspräsidentin resp. der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Rheinfelden die Mediationsperson.

Bleibt die Mediation erfolglos, sind Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der GESELLSCHAFT zu beurteilen, sofern die PARTEIEN nicht schriftlich ein Schiedsgutachten für Bewertungs- oder Fachfragen vereinbaren.

12 Vertragsdauer und Beitritt neuer Parteien

Dieser VERTRAG tritt mit Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft, steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die PARTEIEN Aktien der GESELLSCHAFT erwerben bzw. die unentgeltliche Aktienübertragung annehmen.

Der VERTRAG gilt fest bis zum 31. Dezember 2031[24]. Danach verlängert er sich jeweils um drei Jahre, sofern er nicht von einer PARTEI unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der festen oder verlängerten VERTRAGsdauer gekündigt wird.

Jede neue EIGNERGEMEINDE hat dem VERTRAG durch schriftliche Beitrittserklärung beizutreten. Ab Beitritt gilt sie als PARTEI.

13 Vertragsverletzung

Verletzt eine PARTEI wesentliche Pflichten aus diesem VERTRAG, kann jede andere PARTEI schriftlich die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands innert angemessener Frist verlangen.

Die PARTEIEN verzichten vorläufig auf eine bezifferte Konventionalstrafe.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGes bedürfen der Schriftform und der Zustimmung sämtlicher PARTEIEN, soweit dieser VERTRAG nichts anderes vorsieht.

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGes unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die PARTEIEN ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt.

Dieser VERTRAG untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der GESELLSCHAFT.

[24] Die Vertragslaufzeit bis 31.12.2031 gründet auf der Annahme, dass per 1.1.2032 die einheitliche Finanzierung der Gesundheitsleistungen in der Langzeitpflege umgesetzt wird. Eine allfällige Verschiebung der Inkraftsetzung dieses Gesetzesbeschlusses verlängert die Mindestlaufzeit des Vertrags jedoch nicht.

[Ort], [Datum]

Für die Einwohnergemeinde Magden:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]

Für die Einwohnergemeinde Olsberg:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]

Für die Einwohnergemeinde Maisprach:

_____ _____

[Name/Funktion] [Name/Funktion]